



Bad Rappenau
Große Kreisstadt

Stadt Bad Rappenau

Rechnungsprüfungsamt

Schlussbericht

über die
örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses 2020
der Großen Kreisstadt Bad Rappenau

Verteiler:

Oberbürgermeister
Rechnungsamt
Hauptamt
Hochbauamt
Tiefbauamt
Ordnungsamt
Rechnungsprüfungsamt



Vorblatt

Oberbürgermeister: Sebastian Frei

Fachbeamtin für das Finanzwesen: Tanja Schulz

Kassenleiter: Sven Ihrig

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes: Peter Kirchner



..... Seite

1 VORBEMERKUNGEN..... 5

| | |
|---|-----------|
| 1.1 ALLGEMEINES..... | 5 |
| 1.1.1 RECHTLICHE AUSGANGSLAGE..... | 5 |
| 1.1.2 ERSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES NACH NKHR..... | 5 |
| 1.1.3 PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES IM NKHR..... | 6 |
| 1.1.4 AUFSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES..... | 7 |
| 1.2 ÖRTLICHE PRÜFUNG..... | 7 |
| 1.2.1 PRÜFUNGSAUFTRAG..... | 7 |
| 1.2.2 PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG..... | 9 |
| 1.2.3 PERSONALAUSSTATTUNG DES RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES..... | 10 |
| 1.2.4 BERATENDE TÄTIGKEIT..... | 11 |
| 1.2.5 INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT..... | 11 |
| 1.3 ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG..... | 12 |
| 1.4 FESTSTELLUNG DER JAHRESRECHNUNG 2019..... | 13 |
| 1.5 ERLEDIGUNG VON PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN AUS VORJAHREN..... | 14 |

2 HAUSHALTSSATZUNG/ HAUSHALTSPLAN 2020 (§§ 79 – 83 GEMO)..... 14

| | |
|--|-----------|
| 2.1 HAUSHALTSSATZUNG..... | 14 |
| 2.2 NACHTRAGSSATZUNG..... | 16 |
| 2.3 FORMELLE PRÜFUNG..... | 16 |
| 2.3.1 VOLLSTÄNDIGKEIT..... | 16 |
| 2.3.2 VORHERIGKEIT DER HAUSHALTSPLANUNG..... | 17 |
| 2.4 FINANZPLANUNG..... | 17 |

3 JAHRESABSCHLUSS 2020..... 18

| | |
|---|-----------|
| 3.1 GESAMTERGEBNISRECHNUNG..... | 18 |
| 3.1.1 STRUKTUR DER ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN..... | 20 |
| 3.1.2 PLANVERGLEICH ERGEBNISRECHNUNG..... | 21 |
| 3.1.3 ERMÄCHTIGUNGSÜBERTRAGUNGEN..... | 23 |
| 3.1.4 ÜBER- UND AUßERPLANMÄßIGE AUFWENDUNGEN / AUSZAHLUNGEN..... | 23 |
| 3.2 FINANZRECHNUNG..... | 24 |
| 3.3 BILANZ..... | 27 |
| 3.3.1 PRÜFUNG EINZELNER BILANZPOSITIONEN - AKTIVA..... | 30 |
| 3.3.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände..... | 30 |
| 3.3.1.2 Sachvermögen..... | 30 |
| 3.3.1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte..... | 32 |
| 3.3.1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte..... | 34 |
| 3.3.1.2.3. Infrastrukturvermögen..... | 37 |
| 3.3.1.2.4. Bauten auf fremden Grundstücken..... | 38 |
| 3.3.1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler..... | 38 |



| | |
|--|-----------|
| 3.3.1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | 39 |
| 3.3.1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung | 40 |
| 3.3.1.2.8. Vorräte | 40 |
| 3.3.1.2.9. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau..... | 41 |
| 3.3.1.3 Finanzvermögen..... | 41 |
| 3.3.1.4 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse..... | 43 |
| 3.3.2 PRÜFUNG EINZELNER BILANZPOSITIONEN - PASSIVA..... | 44 |
| 3.3.2.1 Kapitalposition / Eigenkapital..... | 44 |
| 3.3.2.1.1. Basiskapital..... | 44 |
| 3.3.2.1.2. Rücklagen..... | 45 |
| 3.3.2.2 Sonderposten | 46 |
| 3.3.2.3 Verbindlichkeiten | 47 |
| 3.4 ANHANG..... | 48 |
| 3.5 RECHENSCHAFTSBERICHT..... | 49 |
| 3.6 BETEILIGUNGSBERICHT (§ 105 ABS. 2 GEMO)..... | 51 |

4 SCHWERPUNKTPRÜFUNGEN UND WEITERE PRÜFUNGEN 52

| | |
|---|-----------|
| 4.1 BETÄTIGUNGSPRÜFUNG | 52 |
| 4.2 ANWENDUNGS- UND PROGRAMMSICHERHEITSPRÜFUNG | 60 |
| 4.2.1 ADV-VERFAHREN FINANZ+ KOMMUNALE DOPPIK DER FA. DATA-PLAN | 60 |
| 4.3 WEITERE PRÜFUNGEN | 61 |
| 4.3.1 STADTKASSE | 61 |
| 4.3.1.1 Anlagerichtlinien gemäß § 22 Abs. 3 GemHVO | 61 |
| 4.3.1.2 Laufende Prüfung der Kassenvorgänge..... | 62 |
| 4.3.1.3 Kassenüberwachung, insbesondere Vornahme von Kassenprüfungen (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO) | 62 |
| 4.3.1.3.1. Stadtkasse mit Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Bad Rappenau“ | 63 |
| 4.3.1.3.2. Zahlstellen..... | 63 |
| 4.3.1.4 Kassenlage..... | 64 |
| 4.3.1.5 Inventur..... | 65 |
| 4.3.2 PERSONALWESEN..... | 65 |
| 4.3.2.1 Stellenplan | 65 |
| 4.3.2.2 Personalausgaben | 66 |
| 4.3.2.3 Schwerpunktprüfung Personalkosten | 67 |
| 4.3.3 VERGABE VON LIEFER- UND DIENSTLEISTUNGEN SOWIE BAULEISTUNGEN | 67 |
| 4.3.3.1 Statistik..... | 67 |
| 4.3.3.2 Dienstanweisung Beschaffung nach VOL, VwV und UVGO..... | 68 |
| 4.3.3.3 Dienstanweisung Bauvergabe | 68 |

5 PRÜFUNGSBESTÄTIGUNG MIT EMPFEHLUNG AN DEN GEMEINDERAT 69



1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines

1.1.1 Rechtliche Ausgangslage

Mit Verabschiedung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts am 22.04.2009 rückwirkend zum 01.01.2009 wurde in Baden-Württemberg der Grundstock zur Einführung der Kommunalen Doppik gelegt. Die Haushaltswirtschaft ist nunmehr nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer doppischen Buchführung (Kommunale Doppik) auf der Grundlage der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu führen (§ 77 Abs. 3 GemO). Für die Umsetzung wurde zunächst eine gesetzliche Übergangsfrist bis zum 31.12.2015 gewährt.

Der Landtag hat mit Beschluss vom 11.04.2013 die ursprüngliche Übergangsfrist zur Einführung des NKHR um vier Jahre bis Ende 2019 verlängert. Alle Gemeinden müssen somit spätestens zum 01.01.2020 das NKHR anwenden. Die Stadt Bad Rappenau hat zum 01.01.2020 auf das NKHR umgestellt.

1.1.2 Erstellung des Jahresabschlusses nach NKHR

Nach § 95 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Stadt zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten. Er hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Ergebnisrechnung (G+V),
2. der Finanzrechnung und
3. der Vermögensrechnung (Bilanz).

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.



Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen

1. die Vermögensübersicht,
2. die Schuldenübersicht und
3. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen und die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen.

1.1.3 Prüfung des Jahresabschlusses im NKHR

Am 30.03.2018 ist eine Neufassung der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) in Kraft getreten. Diese Rechtsverordnung des Innenministeriums zur Regelung des kommunalen Prüfungswesens erläutert und ergänzt die Bestimmungen der Gemeindeordnung zur örtlichen und überörtlichen Prüfung.

Besonders die neuen Anforderungen an die Prüfung aufgrund der Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts werden in der neugefassten GemPrO berücksichtigt.

In § 1 Abs. 2 werden in der GemPrO die Aufgaben und Ziele der Prüfung aufgezählt:

„Die Prüfung dient der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle. Sie wirkt darauf hin, dass die geprüften Verwaltungen ihre Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich erledigen. Sie soll zudem risikoorientiert und zukunftsgerichtet sein. Die Prüfung kann im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung Hinweise insbesondere zur Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns und zur Erledigung von Prüfungsfeststellungen geben und Effizienzpotenziale aufzeigen“.

Eine wichtige Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist die Prüfung des Jahresabschlusses. Die grundlegenden Prüfungshandlungen ergeben sich aus den Vorgaben des § 110 der Gemeindeordnung.

Das Rechnungsprüfungsamt hat nach dem Abschluss des Prüfungsverfahrens seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen, der dem Gemeinderat vorzulegen ist (110 Abs. 2 GemO). Dieser Bericht gibt in Verbindung mit dem Rechenschaftsbericht dem Gemeinderat die Möglichkeit, sich ein Bild über die Haushalts- und Finanzwirtschaft im Berichtsjahr zu machen und dient ihm als Grundlage für die Beratung und die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 95 b GemO). Der Gemeinderat kann u.a. auch damit seine Kontrollmöglichkeit gegenüber der Verwaltung wahrnehmen.



Der vorliegende Schlussbericht bezieht sich auf die Prüfung des Jahresabschlusses der Haushaltsjahres 2020.

Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der ihm obliegenden Prüfungsaufgaben unabhängig und nicht weisungsgebunden. Die Aufgaben des RPA ergeben sich unmittelbar aus den Gesetzen (GemO und GemPrO).

1.1.4 Aufstellung des Jahresabschlusses

Nach § 95 b Abs. 1 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen.

Der Jahresabschluss 2020 der Stadt Bad Rappenau wurde dem Rechnungsprüfungsamt zusammen mit dem Rechenschaftsbericht am 29.11.2024 zur Durchführung der örtlichen Prüfung übergeben.

Somit wurde die gesetzlich vorgeschriebene Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses um ca. 3 ½ Jahre überschritten.

Die Erstellung des Jahresabschlusses 2020 ist aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes zur Einführung des NKHR und gleichzeitig der dazu erforderlichen neuen Finanzsoftware „Finanz+ - Kommunale Doppik“ deutlich verspätet und damit nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgt. Im Übrigen musste zunächst die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 aufgestellt und beschlossen werden (Gemeinderatsbeschluss 23.11.2023). Dementsprechend war auch die Prüfung des Jahresabschlusses nicht im vorgesehenen Zeitraum möglich.

Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

1.2 Örtliche Prüfung

1.2.1 Prüfungsauftrag

Rechtsgrundlagen für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist § 110 GemO, sowie die Bestimmungen der GemPrO. Die Prüfung des Jahresabschlusses gehört zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

Nach § 110 Abs. 1 GemO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob

1. die Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,



2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Zudem ist es nach § 111 GemO eine weitere Pflichtaufgabe des Rechnungsprüfungsamtes, die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe zu prüfen.

Im Wirtschaftsjahr 2020 existierte nur der Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Bad Rappenau“ (SER)

Die Jahresabschlüsse 2020 ff. des Eigenbetriebes werden separat geprüft und hierfür ein gesonderter Bericht erstellt.

Außerdem sind noch folgende, die dem Rechnungsprüfungsamt obliegenden weitere Pflichtaufgaben nach § 112 Abs. 1 GemO durchgeführt worden:

1. Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadtkasse und beim Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Bad Rappenau“ zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse.
2. Die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei der Stadtkasse und ihren Zahlstellen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.02.2005 wurde dem Rechnungsprüfungsamt ferner die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist (Betätigungsprüfung nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO) übertragen.

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens fasst das Rechnungsprüfungsamt seine wesentlichen Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammen. Dieser ist dem Gemeinderat vorzulegen (§ 110 Abs. 2 GemO)

Auch wurden dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben nach § 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO vom Gemeinderat übertragen:

1. Die Durchführung der Eigenprüfung in dem Bereich Finanzen (= Kassenprüfung) beim Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach. Eine



Änderung des § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung hierzu ist am 13.12.2006 erfolgt.

2. Seit dem Jahr 2006 die Kassenprüfung des Zweckverbandes „Hochwasserschutz Böllinger Bach“. Auch hier wurde eine entsprechende Regelung in die Verbandssatzung unter § 9a aufgenommen.
3. Seit 01.12.2023 nimmt das Rechnungsprüfungsamt die Aufgaben der internen Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz wahr.

Weiterhin nimmt das Rechnungsprüfungsamt, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Gundelsheim und Bad Wimpfen, die Kassenprüfung bei der „Musikschule Unterer Neckar“ vor. Eine Übertragung durch den Gemeinderat ist hier noch nicht erfolgt.

1.2.2 Prüfungsdurchführung

Beim Jahresabschluss 2020 handelt es sich um den ersten Jahresabschluss der Stadt nach den Regeln des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts. Diesbezüglich hat die Rechnungsprüfung auf die Einhaltung der bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz, in den Bilanzierungs- und Inventurrichtlinien getroffenen Festlegungen (Definitionen, Abgrenzungen, Zuordnungen usw.) besonders Wert gelegt.

Die Prüfung erfolgte in förmlicher, rechnerischer und sachlicher Hinsicht nach den §§ 10 und 11 der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) vom 03. März 2018 (GBl. 2018 Nr. 96). Der Umfang der Prüfung ist detailliert in § 11 GemPrO beschrieben. Die Prüfung der finanzwirtschaftlichen Vorgänge unterschiedlichster Art erfordert die Feststellung, ob bei der Erhebung von Einnahmen und bei der Leistung von Ausgaben die Belange der Kommune gewahrt und die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet worden sind. Dabei hatte die sachliche Prüfung Vorrang.

Soweit zulässig, beschränkte sich die Prüfung auf Stichproben (§ 3 GemPrO). Unwesentliche Anstände sind, soweit möglich, während der Prüfung bereinigt worden (§ 2 Abs. 1 Satz 3 GemPrO). Aus Sicht der Rechnungsprüfung war die fachlich-inhaltliche Zusammenarbeit mit der Kämmerei sehr konstruktiv und zielführend.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses durchzuführen. Es legt dem Bürgermeister einen Bericht über das Prüfungsergebnis vor.



Dieser veranlasst die Aufklärung von Beanstandungen. Das Rechnungsprüfungsamt fasst seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammen, der dem Gemeinderat vorzulegen ist.

Die Ergebnisse folgender Schwerpunktprüfungen und weiterer Prüfungen wurden in Teilprüfungsberichten und Aktenvermerken zusammengefasst:

| Prüfungsbereich | Prüfungsbericht / Aktenvermerk vom |
|---|---|
| Kassenprüfung und Prüfung der Zahlstellen in 2020 | 09.10.2020 |
| Betätigungsprüfung bei der Bad Rappenauer Touristik und Bäder GmbH für das Geschäftsjahr 2019 | 04.10.2021 |
| Betätigungsprüfung bei dem zum Kur- und Klinikkonzern gehörenden Gesellschaften im Geschäftsjahr 2019 | 04.10.2021 |

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge nach § 112 Abs. 1 GemO (Visakontrolle / begleitende Belegprüfung) erfolgte zeit- und stichprobenweise. Es ergingen soweit erforderlich Prüfungsbemerkungen in Form von Aktenvermerken bzw. Aktennotizen, sowie mündliche Hinweise. Hierzu wird auch auf den Punkt 4.3.1.2 „Laufende Prüfung der Kassenvorgänge“ verwiesen. Weitere Ergebnisse sind auch unter Ziffer 4.3.1.3 „Kassenüberwachung, insbesondere Vornahme von Kassenprüfungen (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO)“ dargestellt.

Stichprobenweise wurde die nach § 11 Abs. 2 Nr. 5 GemPrO vorgeschriebene Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände durchgeführt. Auch wurden in der Anlagebuchhaltung die Zu- und Abgänge des Haushaltsjahres 2020 stichprobenweise geprüft.

1.2.3 Personalausstattung des Rechnungsprüfungsamtes

Durch die Ernennung zur Großen Kreisstadt zum 01.01.2003 war die Einrichtung eines Prüfungsamtes nach § 110 GemO erforderlich. Es wurde zum 01.09.2003 zunächst nur mit einer Person (RPA-Leiter) besetzt.

Seit dem 01.04.2012 wurde im Rechnungsprüfungsamt zusätzlich eine Prüferin mit einem Stellenanteil von 0,5 (ab 01.01.2023 von 1,0) in der TVöD-Entgeltgruppe 9 (ab 01.01.2018 TVöD-EG 10, ab 01.06.2024 TVöD-EG 11), eingerichtet. Derzeit ist das Rechnungsprüfungsamt somit personell mit zwei Vollzeitstellen besetzt.

Die Prüfungs- und Beratungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes wird im



Rahmen der vorhandenen Personalkapazitäten wahrgenommen.

1.2.4 Beratende Tätigkeit

Außer der Vornahme der vorgenannten Prüfungsaufgaben hat das Rechnungsprüfungsamt die rechtliche und fachliche Beratung der Fachämter in sämtlichen Bereichen der Verwaltung (z.B. Fragen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, des Gesellschaftsrechts, der Beteiligungsverwaltung und zu Fragen im Bereich der Beschaffungen, Baumaßnahmen und Sponsorings) als weitere Aufgabe wahrgenommen.

Weiterhin werden vom Rechnungsprüfungsamt auch bei Bedarf Beratungsleistungen gegenüber den kommunalen Beteiligungsgesellschaften der Stadt Bad Rappenau erbracht.

Dessen ungeachtet ist auch darauf hinzuweisen, dass die Rechnungsprüfung keine Sachbearbeitung für die einzelnen Ämter aus rechtlichen und personellen Gründen übernehmen kann und darf. Zudem sind die Grenzen zwischen einer ausführlichen Beratung und einem Einstieg in die Sachbearbeitung nicht immer genau abzustecken.

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wird die Beratung als Ergänzung zur Prüfung gesehen, da hierdurch auch die Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung gefördert wird.

Das Rechnungsprüfungsamt wird deshalb auch in Zukunft versuchen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und Möglichkeiten die Fachämter bei Bedarf im Vorfeld der Entscheidungen zu unterstützen.

1.2.5 Interkommunale Zusammenarbeit

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ist das Rechnungsprüfungsamt Mitglied der vom Städtetag Baden-Württemberg initiierten Arbeitsgemeinschaft (ARGE) der Leiter der Rechnungsprüfungsämter in den Regierungsbezirken Stuttgart und Karlsruhe. Hierbei erfolgt durch Teilnahme an Jahrestagungen und Workshops ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch.

Der dauernde Erfahrungsaustausch mit anderen Prüfungsämtern sowie eine laufende Fortbildung sind für eine sachgerechte und zeitgemäße Prüfungstätigkeit eine grundlegende Voraussetzung.



1.3 Überörtliche Prüfung

a) Allgemeine Finanzprüfung

2011 bis 2014

Vom 05.10.2016 bis 22.12.2016 führte die GPA eine allgemeine Finanzprüfung der Haushaltsjahre 2011 bis 2014 bei der Stadtverwaltung durch.

Der Prüfungsbericht hierzu datiert vom 07.06.2017. Der Gemeinderat wurde in seiner Sitzung vom 20.07.2017 über das wesentliche Ergebnis der Prüfung unterrichtet.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Schreiben vom 21.05.2019 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zum Abschluss der überörtlichen Prüfung gemäß § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt. Der Gemeinderat wurde darüber in seiner Sitzung vom 11.07.2019 unterrichtet.

2015 bis 2019

Vom 08.02.2023 bis 24.04.2023 führte die GPA eine allgemeine Finanzprüfung der Haushaltsjahre 2015 bis 2019 bei der Stadtverwaltung durch.

Der Prüfungsbericht hierzu datiert vom 06.11.2023. Der Gemeinderat wurde in seiner Sitzung vom 16.05.2024 über das wesentliche Ergebnis der Prüfung unterrichtet. Die Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen wesentlichen Prüfungsfeststellungen wurde der GPA mit Schreiben vom 03.04.2024 übersandt. Der Protokollauszug als Nachweis der Unterrichtung des Gemeinderates wurde der GPA am 04.06.2024 nachgereicht.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Abschluss der überörtlichen Prüfung gemäß § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO steht noch aus.

b) Prüfung der Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz wurde nach erfolgter örtlicher Prüfung am 23.11.2023 vom Gemeinderat festgestellt.

Anschließend wurde sie im Zeitraum vom 31.01. bis 14.03.2024 von der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) geprüft. Die Verwaltung ist am 25.03.2024 über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung mündlich unterrichtet worden. Der Prüfungsbericht der GPA vom 19.06.2024 ist der Verwaltung am 19.06.2024 zugegangen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.10.2024 vom wesentlichen Ergebnis der Prüfung der Eröffnungsbilanz Kenntnis genommen. Die



Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen wesentlichen Prüfungsfeststellungen wurde der GPA mit Schreiben vom 23.10.2024, incl. des Nachweises der Unterrichtung des Gemeinderates, übersandt.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Abschluss der überörtlichen Prüfung gemäß § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO steht noch aus.

c) Prüfung der Bauausgaben

2014 bis 2018

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben für die Jahre 2014 bis 2018 wurde bei der Stadtverwaltung vom 04.02.2019 bis 15.03.2019 durchgeführt. Der schriftliche Prüfungsbericht der GPA datiert vom 18.09.2019. Die Unterrichtung des Technischen Ausschusses in nichtöffentlicher Sitzung erfolgte am 11.05.2020, die Unterrichtung des Gemeinderates in öffentlicher Sitzung am 14.05.2020.

Das Regierungspräsidium Stuttgart (RP) hat mit Schreiben vom 07.04.2021 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Gemeinderat wurde darüber am 29.07.2021 unterrichtet.

2019 bis 2023

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben für die Jahre 2019 bis 2023 wurde bei der Stadtverwaltung vom 10.09.2024 bis 13.11.2024 durchgeführt. Die Verwaltung ist am 13.11.2024 über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung mündlich unterrichtet worden. Ein schriftlicher Prüfungsbericht der GPA liegt noch nicht vor.

1.4 Feststellung der Jahresrechnung 2019

Die Jahresrechnung 2019 wurde vom Finanz- und Verwaltungsausschuss (FVA) am 22.07.2021 und vom GR mit Beschluss vom 29.07.2021 in der vorgelegten Form -deutlich verspätet- festgestellt.

Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung wurde am 05.08.2021 im Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Bad Rappenau ortsüblich bekannt gegeben. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht in der Zeit vom 09.08.2021 und den folgenden sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich ausliegen.

Hiermit erfolgte die nach § 95 b Abs. 2 GemO geforderte ortsübliche



Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses und die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung incl. des Rechenschaftsberichtes. Die Feststellung der Jahresrechnung 2019 wurde der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 31.08.2021 angezeigt.

1.5 Erledigung von Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren

Ziel der Rechnungsprüfung ist es u.a. die nachhaltige Vermeidung von Fehlern um dadurch eine Verbesserung des Verwaltungshandelns zu erreichen. Die Stellungnahmen zu Prüfungsfeststellungen durch die geprüften Ämter bzw. Sachgebiete ist für die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes und für das Kontrollorgan (= Gemeinderat) von grundlegender Bedeutung.

Die Stellungnahmen zu Prüfungsberichten und Anfragen des Rechnungsprüfungsamtes erfolgten überwiegend frist- und sachgerecht. Die Mehrzahl der Prüfungsbemerkungen sind ausgeräumt. Bei einzelnen Bereichen besteht aus verschiedenen Gründen noch Klärungs-/Handlungsbedarf.

2 Haushaltssatzung/ Haushaltsplan 2020 (§§ 79 – 83 GemO)

2.1 Haushaltssatzung

Gemäß §§ 79 ff. GemO hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung. Die Haushaltssatzung ist vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Sie soll der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden (§ 81 Abs. 1 und 2 GemO). Die Haushaltssatzung 2020 wurde vom Gemeinderat am 27.02.2020 beschlossen und dem Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 09.03.2020 vorgelegt. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 20.04.2020 nach § 121 Abs. 2 GemO bestätigt. Genehmigungspflichtige Bestandteile (z.B. Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen in Zusammenhang mit Kreditaufnahmen) waren nicht enthalten. Anschließend wurde die Haushaltssatzung am 30.04.2020 im Mitteilungsblatt Nr. 18 der Stadt Bad Rappenau öffentlich bekannt gemacht (§ 81 Abs. 3 GemO); die öffentliche Auslegung erfolgte vom 04.05.2020 bis 12.05.2020. Der Haushaltsplan war somit erst ab dem 13.05.2020 vollziehbar. Bis zu diesem Zeitpunkt galten die Vorgaben des § 83 GemO zur vorläufigen Haushaltsführung (Interimszeit).



In der Haushaltssatzung 2020 der Stadt Bad Rappenau wurden folgende Festsetzungen getroffen:

| | |
|---|--------------|
| 1. Ergebnishaushalt | |
| 1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge | 55.482.500 € |
| 1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen | 55.773.800 € |
| 1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) | -291.300 € |
| 1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge | 0 € |
| 1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen | 0 € |
| 1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) | 0 € |
| 1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) | -291.300 € |
| | |
| 2. Finanzhaushalt | |
| 2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 53.598.700 € |
| 2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit | 51.456.300 € |
| 2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) | 2.142.400 € |
| 2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 11.807.700 € |
| 2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 18.959.000 € |
| 2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) | -7.151.300 € |
| 2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) | -5.008.900 € |
| 2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| 2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 415.000 € |
| 2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) | -415.000 € |
| 2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) | -5.423.900 |
| | |
| 3. Gesamtbetrag der Kreditermächtigung | 0 € |



| | |
|---|--------------|
| 4 Verpflichtungsermächtigungen | 19.083.000 € |
| 5 Kassenkredite | 3.000.000 € |
| 6. Steuersätze (Hebesätze) auf die Steuermessbeträge | |
| 6.1 Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) | 375 v.H. |
| 6.2 Grundsteuer B (Grundstücke) | 410 v.H. |
| 6.3. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

2.2 Nachtragssatzung

Nach § 82 GemO hat die Gemeinde unter bestimmten Voraussetzungen eine Nachtragssatzung zu erlassen. Die Prüfung hat Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Nachtragssatzung ergeben, z.B. durch wirtschaftliche Auswirkungen der Corona-Pandemie im Bäderbetrieb und Kauf von Ökopunkten. Es wurde auch eine Haushaltssperre (siehe Gemeinderatsvorlage 52/2020) erlassen.

2.3 Formelle Prüfung

2.3.1 Vollständigkeit

§ 145 GemO verpflichtet die Gemeinden, nach der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht die in der VwV Produkt- und Kontenrahmen bezeichneten Muster zu verwenden. Diese geben einen Mindestinhalt vor, können jedoch bei Bedarf gestalterisch und inhaltlich angepasst werden.

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 6 und 7 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind dem Haushaltsplan die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, beizufügen. Das Gleiche gilt für die Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; in diesen Fällen genügt auch eine kurzgefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen. Diese Vorschrift wurde für den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Bad Rappenau“ und auch bei den Beteiligungsunternehmen beachtet.



2.3.2 Vorherigkeit der Haushaltsplanung

Nach § 81 Abs. 2 GemO soll die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegen.

Dem Regierungspräsidium wurde mit Schreiben vom 09.03.2020 die vom Gemeinderat am 27.02.2020 beschlossene Haushaltssatzung einschließlich Anlagen vorgelegt.

Mit Datum vom 20.04.2020 wurde die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung vom Regierungspräsidium bestätigt. Genehmigungspflichtige Bestandteile (z.B. Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen in Zusammenhang mit Kreditaufnahmen) waren nicht enthalten. Nach der erforderlichen Offenlage war der Haushalt schließlich mit 3 ½ Monaten Verspätung am 13.05.2020 vollziehbar.

Durch den späten Erlass der Haushaltssatzung waren die Vorschriften des § 83 GemO „**Vorläufige Haushaltsführung**“ (**Interimszeit**) zu beachten. Hiernach darf die Gemeinde finanzielle Leistungen nur erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen. Es wurden vereinzelt Verstöße gegen die Vorschriften der Interimszeit festgestellt.

2.4 Finanzplanung

Der Haushaltswirtschaft ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die jährlich anzupassen und fortzuschreiben ist (§ 85 GemO). Der Beginn des Planungszeitraumes ist das – im Zeitpunkt der Aufstellung – laufende Haushaltsjahr. Die Finanzplanung ist spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung dem Gemeinderat vorzulegen und mit der Haushaltssatzung zu beschließen.

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2020 hat die Kämmerei die Finanzplanung mit dem zugrundeliegenden Investitionsprogramm entsprechend den gesetzlichen Anforderungen erstellt. Planungszeitraum sind die Jahre 2019 bis 2023. Am 27.02.2020 hat der Gemeinderat die mittelfristige Finanzplanung beschlossen.

Der Finanzplan soll in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein (§ 9 Abs. 4 GemHVO). Den Ressourcenverbrauch im Ergebnishaushalt vollständig zu erwirtschaften, ist das Ziel des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts. Dies kann



nach den aufgeführten Daten der Finanzplanung nicht erreicht werden. Die in den Jahren 2020 – 2023 ausgewiesenen Fehlbeträge sollen zunächst als Fehlbetragsvorträge auf das ordentliche Ergebnis folgender Haushaltsjahre ausgeglichen werden. Im Jahre 2023 soll dann der Fehlbetrag aus 2020 von 739.600,00 € gegen das Basiskapital verrechnet werden.

Im gesamten Finanzplanungszeitraum ist ein hohes Investitionsvolumen geplant. Es soll zum Teil durch einen Rückgriff auf liquide Mittel finanziert werden. Kreditfinanzierungen sind in der Finanzplanung in den Jahren 2020 bis 2023 nicht vorgesehen.

3 Jahresabschluss 2020

3.1 Gesamtergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung werden die Erträge und Aufwendungen des städtischen Haushaltes gegenübergestellt. Das Gesamtergebnis besteht aus dem ordentlichen Ergebnis und dem Sonderergebnis.

Jahresüberschüsse sind der Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses bzw. der Rücklage für Überschüsse des Sonderergebnisses zuzuführen (§ 90 Abs. 1 GemO, § 23 GemHVO).

| Ergebnisrechnung | |
|---|-----------------------|
| Ordentliche Erträge | 61.992.069,58 € |
| Ordentliche Aufwendungen | 60.364.584,02 € |
| Ordentliches Ergebnis | 1.627.485,56 € |
| Außerordentliche Erträge | 4.571.217,06 € |
| Außerordentliche Aufwendungen | 250.170,52 € |
| Außerordentliches Ergebnis | 4.321.046,54 € |
| Gesamtergebnis | 5.948.532,10 € |
| Ergebnisverwendung | |
| Zuführung Rücklage ordentliches Ergebnis | 1.627.485,56 € |
| Zuführung Rücklage Sonderergebnis | 4.321.046,54 € |

Im ordentlichen Ergebnis trat gegenüber der Planung eine deutliche Verbesserung um 1.918.785,56 € ein. Die wesentlichen Gründe hierfür sind höhere Erträge (+ 6.509.569,58 €), während auf der anderen Seite die Aufwendungen



gegenüber dem Planansatz lediglich um 4.590.784,02 € gestiegen sind.
Die positiven Ergebnisse wurden den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen bzw. des Sonderergebnisses zugeführt.

Die außerordentlichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

| | |
|--|-----------------------|
| Auflösung von Sonderposten | 1.663.161,03 € |
| Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken- und Gebäuden | 2.895.066,06 € |
| Erträge aus der Veräußerung von beweglichen Vermögens- gegenständen | <u>12.989,97 €</u> |
| Summe | 4.571.217,06 € |

Die außerordentlichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

| | |
|---|---------------------|
| Außerplanmäßige Abschreibungen | 231.275,71 € |
| Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden (Buchverlust) | 18.625,88 € |
| Aufwendungen aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen | <u>268,93 €</u> |
| Summe | 250.170,52 € |

In den Teilergebnisrechnungen ist das Sonderergebnis nicht enthalten. Das Sonderergebnis aus außerordentlichen Erträgen und außerordentlichen Aufwendungen wird nur in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen. Die einzelnen Teilergebnisrechnungen nach Teilhaushalten sind im Jahresabschluss auf den Seiten 39-354 ersichtlich.

Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad

Maßgebend für die Beurteilung der Ertragslage ist das ordentliche Jahresergebnis und seine Entwicklung. Der Haushaltsausgleich wird i.d.R. durch die Deckung der ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge bewirkt, dies ist auch Ausdruck für eine intergenerative Haushaltswirtschaft.

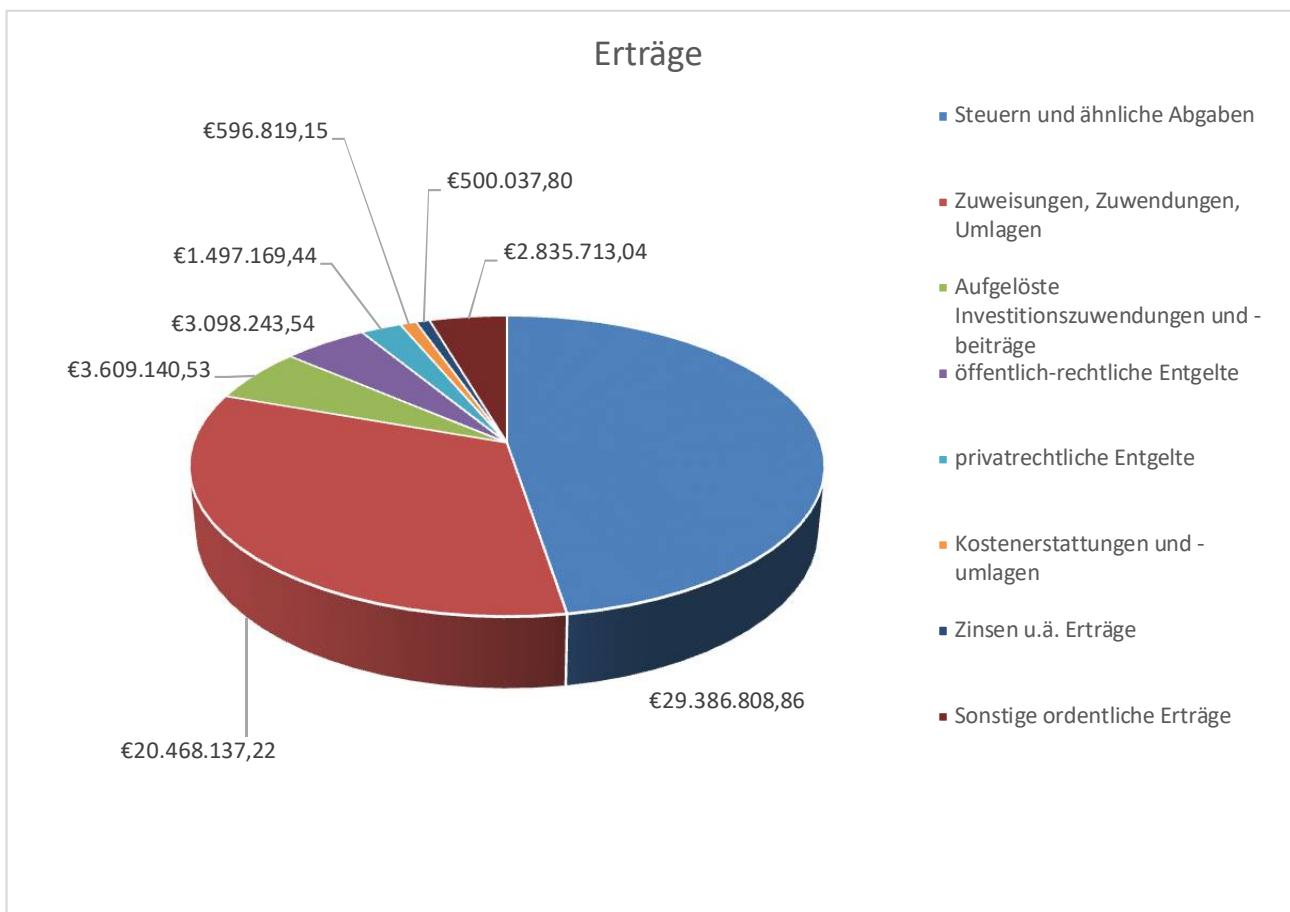
Der ordentliche Aufwanddeckungsgrad liegt im Jahr 2020 bei 102,70 %. Er ermöglicht, über mehrere Jahre hinweg betrachtet, Aussagen über die grundlegende Entwicklung. Sinkt er im Zeitverlauf dauerhaft unter 100 %, wäre eine

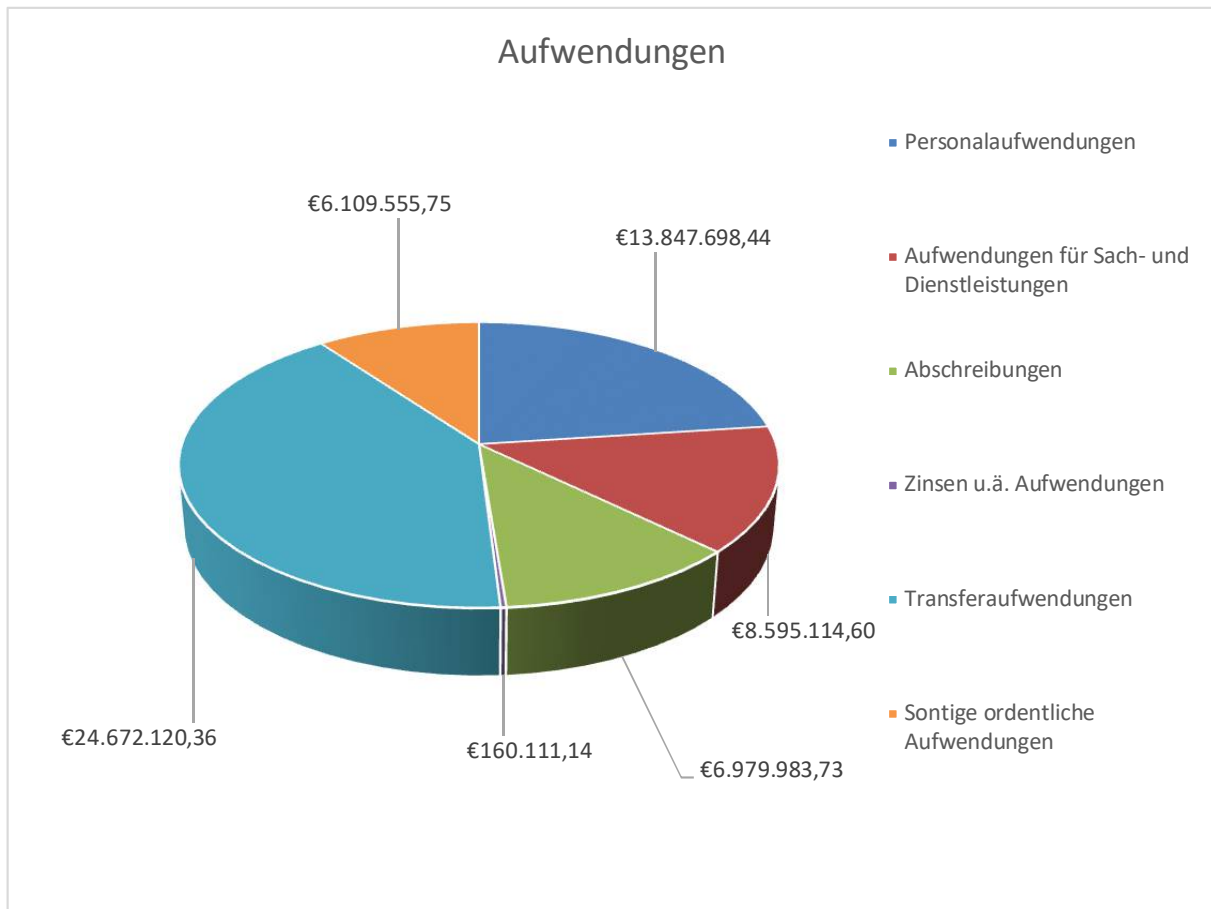


Gefahr für den Haushaltsausgleich gegeben. Damit stellt der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad innerhalb eines Frühwarnsystems ein wichtiger Faktor dar. Diesbezüglich ist es umso wichtiger, dass der Jahresabschluss dem Gemeinderat rechtzeitig vorliegt.

3.1.1 Struktur der Erträge und Aufwendungen

Die Zusammensetzung der ordentlichen Erträge und Aufwendungen im Jahr 2020, ist aus den nachfolgenden Grafiken ersichtlich:





Analyse der Ertrags- und Aufwandsstruktur

Für die Einschätzung der künftigen Entwicklung des Ergebnisses dient eine Analyse der Ertrags- und Aufwandsstruktur. Um Prämissen für die Zukunft ableiten zu können, sind die einzelnen ordentlichen Ertrags- und Aufwandsarten der Ergebnisrechnung über mehrere Jahre darzustellen.

Die Ermittlung von Ertrags- und Aufwandsquoten sind gut dazu geeignet, Veränderungen darzustellen - insbesondere dort, wo die Ertrags-, Finanz- oder Kapitallage kritisch oder besonders erläuterungsbedürftig ist.

Ein sinnvoller Einsatz dieses Instruments ist allerdings erst dann möglich, wenn die Jahresabschlüsse auf einem aktuellen Stand sind.

3.1.2 Planvergleich Ergebnisrechnung

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den



Werten der Ergebnisrechnung gegenüber zu stellen (§ 51 Abs. 2 GemHVO). Die Darstellung im Jahresabschluss erfüllt diese Vorgabe eines Plan-Ist-Vergleichs.

Die ordentlichen Erträge waren mit 55,48 Mio. € geplant, schlossen aber mit 61,99 Mio. € ab. Dies entspricht einer Verbesserung um 6,51 Mio. € oder 11,73 %.

Entscheidend für diese Ergebnisverbesserung waren insbesondere die

- Steuern und ähnliche Abgaben (z.B. nicht geplante Erträge aus Gewerbesteuerkompensationsbeiträge) (+ 1.768 T€),
- Zuweisungen / Zuwendungen und Umlagen (+ 1.829 T€),
- Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge (+ 2.200 T€),
- sonstigen ordentlichen Erträge (z.B. Erstattung von Steuern, Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen) (+ 666 T€),

Die ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 60,37 Mio. € liegen mit 4,6 Mio. € über dem Planansatz von 55,77 Mio. € (+ 8,25 %).

Bei den Aufwendungen gab es die größten Planabweichungen bei den Abschreibungen. Im Jahr 2020 waren 2,308 T€ mehr zu leisten als geplant (4,672 T€). Auch bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen (z.B. Erstattungen für Aufwendungen von Dritten) wurde der Planansatz von 3,826 T€ mit 2,284 T€ überschritten. Daneben sind zudem die Transferleistungen (z.B. Zuschuss KuK, Gewerbesteuerumlage) um 544 T€ gestiegen. Gleichzeitig liegen die Personalaufwendungen (- 299 T€), sowie die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (- 256 T€) unter den jeweiligen Planansätzen.

Insgesamt konnte damit das ordentliche Ergebnis (1,627 T€) um 1,919 T€ gegenüber dem Planansatz von minus 0,291 T€ verbessert werden.

Die Veränderungen gegenüber den Planansätzen bei den einzelnen Teilhaushalten ergeben sich aus dem Jahresabschluss 2020, S. 39 ff. (Teilergebnisrechnungen).

Die erheblichen Planabweichungen wurden von der Kämmerei im Rechenschaftsbericht des Jahresabschlusses 2020, S. 8 ff. aufgeführt und erläutert.



3.1.3 Ermächtigungsübertragungen

Ergebnishaushalt

Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden (§ 21 Abs. 2 GemHVO). Durch die Übertragung stehen die Ansätze längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres zusätzlich zur Verfügung.

Haushaltsübertragungen im Ergebnishaushalt erhöhen immer die im Folgejahr zur Verfügung stehenden Mittel. Hatten in der Kameralistik diese Mittelübertragungen das jeweilige Ergebnis des ursprünglichen Haushaltsjahres belastet, so erfolgt nach den Regelungen des neuen Haushaltsrechts die Ergebnisbelastung erst im Folgejahr.

Finanzhaushalt

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben nach § 21 Abs. 1 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Übertragung

Von dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen wurde in Bad Rappenau 2020 kein Gebrauch gemacht. Sämtliche benötigten Mittel wurden im Haushalt 2021 erneut veranschlagt.

3.1.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen

Die Ansätze des Haushaltsplans sind grundsätzlich verbindlich.

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen sind deshalb nach § 84 Abs. 1 GemO nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder sie unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht.

Die Budgettierung im Haushalt bewirkt, dass die Überschreitung einzelner Planansätze keiner gesonderten Genehmigung bedarf, wenn deren Deckung im Rahmen des vorgegebenen Budgets gewährleistet ist.



Über die Budgets hinausgehenden Überschreitungen bedürfen der Bewilligung und zwar **bevor** das bewirtschaftende Amt entsprechende Verpflichtungen einget.

Nach der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung liegen folgende Zuständigkeiten vor:

- Gemeinderat ab 70.000 €
- Ausschüsse ab 20.000 € bis 70.000 €
- Oberbürgermeister ab 5.000 € bis 20.000 €
- Amtsleiterin Kämmerei bis 5.000 €

Das RPA hat die über- bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt 2020 in Stichproben geprüft. Beanstandungen ergaben sich dabei keine.

3.2 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung (§ 50 GemHVO) sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen auszuweisen, es werden hier also die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen im Haushaltsjahr gegenübergestellt.

Die Finanzrechnung enthält die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Ergebnishaushalt), aus Investitions- und Kreditfinanzierungstätigkeit, sowie aus haushaltsfremden Vorgängen und zeigt die Liquiditätslage zum Bilanzstichtag 31.12.

Durch die umfassende Darstellung der Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung wird die Änderung des Bestands an Finanzierungsmitteln insgesamt nachgewiesen, der Bestand an liquiden Mitteln festgestellt und in die Bilanz übergeleitet.

Die Gesamtfinanzrechnung schließt 2020 wie folgt ab:

| Finanzrechnung | |
|--|------------------|
| Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 4.396.039,83 € |
| Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit | - 2.037.587,39 € |
| Finanzierungsmittelüberschuss | 2.358.452,44 € |



| | |
|--|------------------|
| | |
| Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Tilgung, Disagio) | - 588.108,92 € |
| Saldo aus haushaltsunwirksamen Zahlungen | - 3.466.326,38 € |
| Veränderung Zahlungsmittelbestand incl. Eigenbetrieb | - 1.695.982,86 € |
| | |
| Zahlungsmittelbestand 01.01 .2020 (incl. Eigenbetrieb) | 12.629.726,61 € |
| Zahlungsmittelbestand 31.12.2020 (incl. Eigenbetrieb) | 10.933.743,75 € |

Zahlungsmittelbestand / Liquide Mittel

Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Zahlungsmittelbestand entspricht der Bilanzposition „Liquide Mittel“, jedoch ohne Handvorschüsse.

Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Zahlungsmittelsaldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zahlungsmittelüberschuss) zeigt gemeinsam mit dem Saldo aus Investitionstätigkeit die Innenfinanzierungskraft auf. Der Saldo von Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zeigt die finanzielle Leistungsfähigkeit und entspricht in etwa der bisherigen kameralen Zuführungsrate vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt.

Ein Zahlungsmittelüberschuss kann für die Eigenfinanzierung von Investitionen bzw. für die Schuldentilgung sowie zur Verstärkung der Liquiditätsreserven verwendet werden. Der im Jahr 2020 erreichte Zahlungsmittelüberschuss von 4.396 T€ lag deutlich über den Auszahlungen zur Kredittilgung (414 T€) und kann daher größtenteils zur Eigenfinanzierung der Investitionen verwendet werden.

Zahlungen aus Investitionstätigkeit

Im Jahr 2020 lag der Finanzierungsmittelbedarf für Investitionen bei rund 12.466 T€. Durch den Zahlungsmittelüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit einerseits und den hohen Bestand an liquiden Mitteln andererseits konnten die durchgeführten Investitionen ohne Kreditaufnahmen finanziert werden.

Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit wird durch die Aufnahme und die Tilgung von Krediten bestimmt. 2020 musste die Stadt im Kernhaushalt keine Kredite



aufnehmen, sodass sich die Kreditverbindlichkeiten um 413.919 € reduziert haben.

Diese Tatsache ist zwar erfreulich, dennoch sind für das Gesamtbild der finanziellen Situation auch die Schulden des städtischen Eigenbetriebes zu berücksichtigen.

Die Entwicklung der Gesamtverschuldung der Stadt einschließlich ihres Eigenbetriebs (ohne Trägerdarlehen) in den letzten 5 Jahren stellt sich wie folgt dar:

| Schuldenstand insgesamt | | | | | |
|-------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Bereich | Stand in € 31.12.2016 | Stand in € 31.12.2017 | Stand in € 31.12.2018 | Stand in € 31.12.2019 | Stand in € 31.12.2020 |
| Kernhaushalt | 5.122.941 | 4.715.971 | 4.306.775 | 3.895.264 | 3.481.345 |
| Eigenbetrieb SER | 23.763.658 | 24.318.319 | 24.960.161 | 29.157.886 | 29.616.539 |
| | | | | | |
| Gesamt | 28.886.599 | 29.034.290 | 29.266.936 | 33.053.150 | 33.097.884 |

Die Gesamtverschuldung der letzten fünf Jahre beträgt durchschnittlich ca. 30,7 Mio. €. Im Jahr 2020 hat sie mit rund 33,1 Mio. € ihren bisherigen Höchststand erreicht. Aus dieser Aufstellung ist ersichtlich, dass sich der städtische Haushalt in den letzten 5 Jahren immer weiter entschulden konnte, während der Eigenbetrieb sich in diesem Zeitraum immer höher verschuldete. Die Gesamtverschuldung steigt unterm Strich stetig an.

Bei dieser Betrachtung sind die von der Stadt verbürgten Darlehen des Kurkonzerns nicht berücksichtigt. Diese Bürgschaften belaufen sich zum 31.12.2020 auf 1.408.319,00 € und können bei Inanspruchnahme daraus den Haushalt zusätzlich belasten.

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge sind nicht für den Haushaltsplan relevant, werden also nicht im Finanzhaushalt veranschlagt. Solange jedoch einer haushaltsunwirksamen Einzahlung noch keine entsprechende Auszahlung bzw. einer haushaltsunwirksamen Auszahlung noch keine entsprechende Einzahlung gegenübersteht, bestehen sonstige Forderungen bzw. sonstige



Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Damit verändert sich der Zahlungsmittelbestand. Insoweit wirken sich haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge auf die Bilanz und die Finanzrechnung aus.

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge sind u.a. durchlaufende Finanzmittel, Anlage und Rückzahlung von Kassenmitteln, Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten und Steuerzahlungen. Die Einzahlungen und Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen stellen sich 2020 wie folgt dar:

| Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge | |
|--|------------------|
| Haushaltsunwirksame Einzahlungen | 8.042.190,07 € |
| Haushaltsunwirksame Auszahlungen | 11.508.516,45 € |
| Saldo aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen | - 3.466.326,38 € |

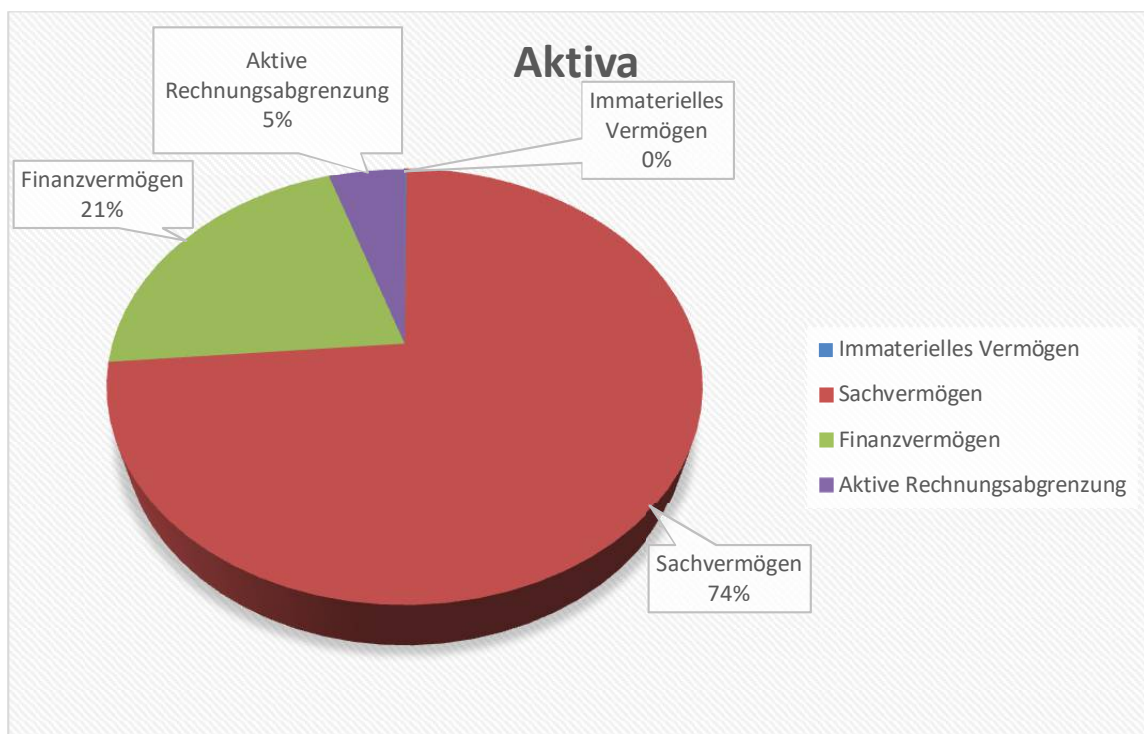
3.3 Bilanz

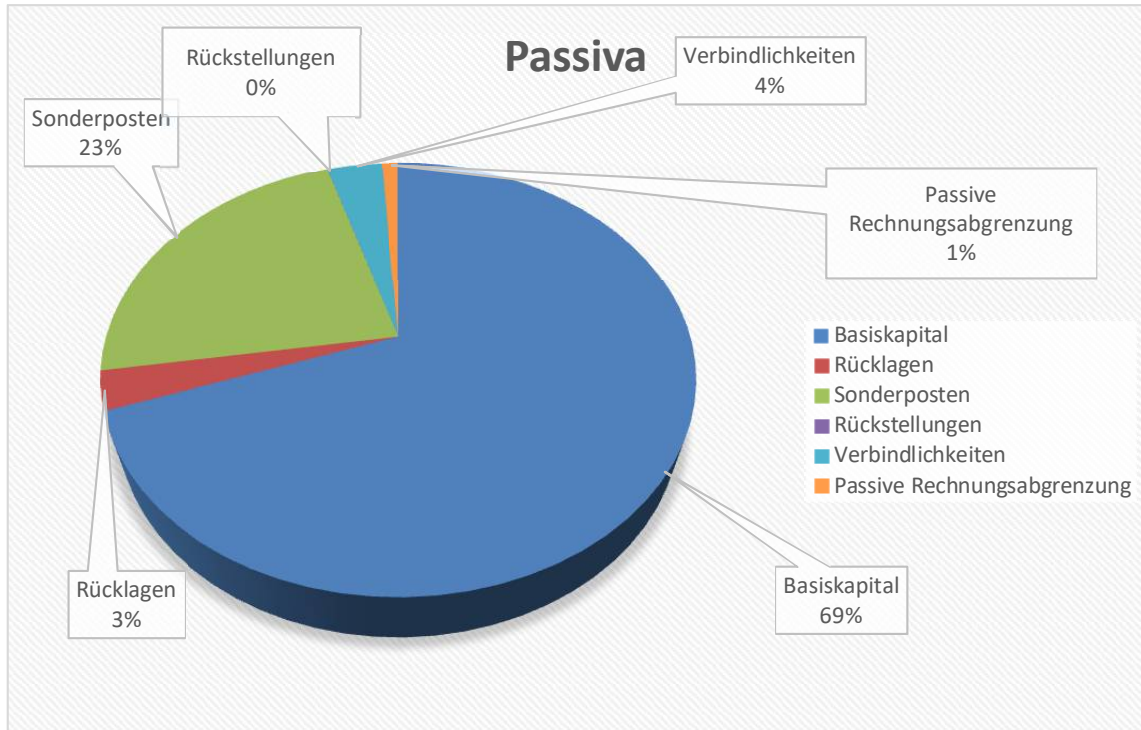
Bilanz zum 31.12.2020

| Bestandsveränderungen der Vermögensrechnung | | | | |
|---|--------------------------------|-------------|------------------|---------------------------|
| | Eröffnungs-/Schlussbilanz € | | Veränderung € | Anteil an Bi- lanz- |
| | 01.01.2020 | 31.12.2020 | | |
| Aktiva | | | | |
| Immaterielles Vermögen | 200.007 | 229.818 | + 29.811 | < 1 % |
| Sachvermögen | 147.685.586 | 150.784.421 | + 3.098.835 | 74 % |
| Finanzvermögen | 39.576.115 | 43.836.050 | + 4.259.935 | 21 % |
| Aktive Rechnungsabgrenzung | 10.480.954 | 10.231.647 | - 249.307 | 5 % |
| | 197.942.662 | 205.081.936 | + 7.139.274 | 100 % |
| Passiva | | | | |
| Basiskapital | 142.176.670 | 142.729.601 | + 552.931 | 69 % |
| Rücklagen | 0 | 5.948.532 | + 5.948.532 | 3 % |
| Sonderposten | 48.302.935 | 46.803.114 | - 1.499.821 | 23 % |
| Rückstellungen | 72.869 | 35.633 | - 37.236 | < 1 % |
| Verbindlichkeiten | 5.422.649 | 7.415.097 | + 1.992.448 | 4 % |



| | | | | |
|-----------------------------|-------------|-------------|-------------|-------|
| Passive Rechnungsabgrenzung | 1.967.539 | 2.149.959 | +182.420 | 1 % |
| | 197.942.662 | 205.081.936 | + 7.139.274 | 100 % |





Analyse der Kapitalstruktur

a) Eigenkapital

Auf der Passivseite der Bilanz wird zwischen den Kapitalarten Eigen- und Fremdkapital unterschieden. Das Eigenkapital ergibt sich rein rechnerisch aus der Differenz von Vermögen und Schulden.

Da sich das Eigenkapital bei einem Ergebnisausgleich nicht verändert, ist die Kennzahl „ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad“ (vgl. hierzu Ziff. 3.1) zur Überprüfung einer auf Dauer angelegten Haushaltswirtschaft entscheidend bzw. ausreichend.

b) Fremdkapital

Die Fremdkapitalhöhe und die daraus resultierende Zinsbelastung aus Krediten ist für die finanzielle Unabhängigkeit der Stadt bedeutsam.

Die Analyse und Auswertung des Fremdkapitals macht nur vor dem Hintergrund Sinn, eine Optimierung (z.B. Umschuldung) der Fremdkapitalstruktur anzustreben. Dies ist jedoch zu diesem Zeitpunkt in Bad Rappenau nicht der Fall.



3.3.1 Prüfung einzelner Bilanzpositionen - Aktiva

Im Folgenden werden die einzelnen Bilanzpositionen mit dem Bilanzwert zum 01.01.2020, den Zu- und Abgängen und dem Schlussbilanzwert zum 31.12.2020 beschrieben. Dabei ist zu beachten, dass bei den Zu- und Abgängen auch Umbuchungen, Nachaktivierungen sowie Abschreibungen bzw. Auflösungen enthalten sind.

3.3.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

| Bilanzposition | 01.01.2020 | Zugänge | Abgänge | 31.12.2020 |
|----------------------------------|--------------|--------------|-------------|--------------|
| Konzessionen | 0,00 € | 27.115,15 € | 27.115,15 € | 0,00 € |
| DV-Software | 193.512,95 € | 117.011,96 € | 86.938,94 € | 223.585,96 € |
| Sonstiges immaterielles Vermögen | 6.494,15 € | | 261,51 € | 6.232,64 € |

Immaterielles Vermögen sind nicht-körperliche, also physisch nicht existente Gegenstände. Darunter fällt in Bad Rappenau DV-Software einschließlich der dazugehörigen Lizenzen und ein Schürfrecht für die Solegewinnung. Die Zu- und Abgänge bei den Konzessionen entstanden durch Fehlbuchungen, die storniert wurden.

Im Laufe des Jahres 2020 wurden 20 Vermögensgegenstände aktiviert. Dabei wurden die im Rahmen der Eröffnungsbilanz angewandten Bewertungskriterien nach dem Bilanzierungsleitfaden (z.B. Wertgrenze, Nutzungsdauer, korrektes Sachkonto) eingehalten.

3.3.1.2 Sachvermögen

Das Sachvermögen der Stadt Bad Rappenau belief sich zum Bilanzstichtag auf 150.784.420,69 €. Die Höhe des Sachvermögens entsprach damit rund 74 % des Bilanzvolumens.

Im Einzelnen wurden nachfolgende Wert (in €) bilanziert:

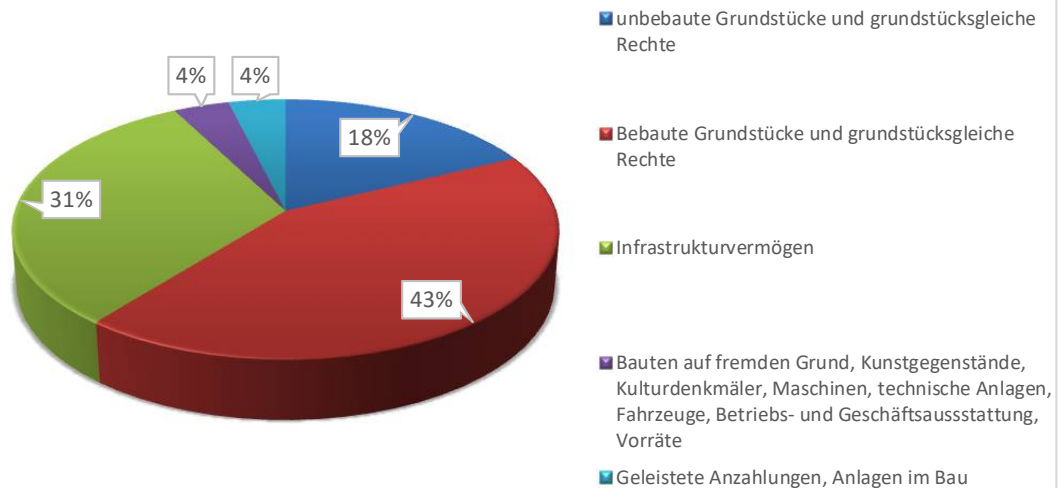


| Bilanzposition | Anfangsbestand 01.01.2020 | Zugänge | Abgänge | Endbestand 31.12.2020 | Anteil am Sachver- mögen (gerundet) |
|---|------------------------------|------------------------|------------------------|--------------------------|--|
| Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 27.599.226,44 € | 6.118.843,27 € | 6.915.663,82 € | 26.802.405,89 € | 18 % |
| Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 61.095.218,90 € | 7.342.926,15 € | 3.639.147,46 € | 64.798.997,59 € | 43 % |
| Infrastrukturvermögen | 47.246.062,19 € | 3.062.807,96 € | 2.646.518,18 € | 47.662.351,97 € | 31 % |
| Bauten auf fremden Grundstücken | 1.506.710,54 € | 70.152,50 € | 58.115,32 € | 1.518.747,72 € | 1 % |
| Kunstgegenstände, Kul- turdenkmäler | 32.582,31 € | 7.490,00 € | 2.755,82 € | 37.316,49 € | < 1 % |
| Maschinen und techni- sche Anlagen, Fahr- zeuge | 2.788.167,42 € | 138.549,52 € | 450.442,99 € | 2.476.273,95 € | 1 % |
| Betriebs und Geschäfts- ausstattung | 1.439.133,63 € | 443.032,61 € | 359.261,99 € | 1.522.904,25 € | 1 % |
| Vorräte | 178.047,91 € | 3.734,93 € | 32.073,76 € | 149.709,08 € | < 1 % |
| Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | 5.800.436,45 € | 26.373.602,61 € | 26.358.325,31 € | 5.815.713,75 € | 4 % |
| Summe Sachvermögen | 147.685.585,79 € | 43.561.139,55 € | 40.462.304,65 € | 150.784.420,69 € | |

Nachfolgend ist die prozentuale Zusammensetzung des Sachanlagevermögens graphisch dargestellt:



Sachanlagevermögen der Stadt Bad Rappenau zum 31.12.2020



3.3.1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

a) Übersicht

Diese Bilanzposition umfasst rund 18 % des Sachvermögens der Stadt. Die Gesamtfläche der unbebauten Grundstücke beträgt rund 813 ha. Der Gesamtwert (in €) dieser Bilanzposition verteilt sich folgendermaßen auf die betreffenden Bilanzkonten:

| Bilanzposition | Anfangsbestand 01.01.2020 | Zugänge | Abgänge | Endbestand 31.12.2020 |
|---|------------------------------|-----------------------|-----------------------|--------------------------|
| Grund und Boden bei Grünflächen | 2.943.482,53 € | 0,00 € | 9.118,76 € | 2.934.363,77 € |
| Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung bei Grünflächen | 548.502,50 € | 20.547,36 € | 61.956,85 € | 507.093,01 € |
| Ackerland | 5.489.366,08 € | 1.249.478,50 € | 596.714,53 € | 6.142.130,05 € |
| Grund und Boden bei Wald, Forsten | 2.001.159,89 € | 0,00 € | 0,00 € | 2.001.159,89 € |
| Aufwuchs bei Wald, Forsten | 4.358.162,97 € | 0,00 € | 0,00 € | 4.368.462,97 € |
| Sonstige unbebaute Grundstücke | 12.258.252,47 € | 1.465.000,13 € | 2.864.056,40 € | 10.859.196,20 € |
| Aufwuchs bei sonstigen unbebauten Grundstücken | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Summe | 27.599.226,44 € | 2.735.025,99 € | 3.531.846,54 € | 26.802.405,89 € |



Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke auf denen sich keine nutzbaren Gebäude befinden. Dazu gehören auch alle Grundstücke, auf denen Bauten von Dritten aufgrund eines dinglichen (z.B. Erbbaurecht oder Nießbrauch) oder obligatorischen (z.B. Pacht) Rechts erbaut wurden. Zu den unbebauten Grundstücken zählen beispielsweise Grünflächen, Ackerland, Wald und Bauplätze. Grundstücksgleiche Rechte sind dingliche Rechte, die umfangreiche Nutzungsrechte an fremden Grundstücken enthalten (z.B. Erbbaurechte oder Nießbrauch).

Die Veränderungen in diesem Bereich sind im Wesentlichen auf folgende Vorgänge zurückzuführen:

- Kauf von Ackerflächen
- Verkäufe diverser Grünflächen
- Tausch von Grundstücken
- Grundstücksteilungen und Verschmelzungen
- Verkäufe von Bauplätzen
- Umbuchungen aufgrund veränderter Nutzung bzw. Zuordnung andere Anlagegruppe (z.B. Erschließung von Bauplätzen)
- Korrektur Feststellungen im Rahmen Prüfung Eröffnungsbilanz durch GPA

b) Prüfungsfeststellungen

Dokumentation

Die Dokumentation der Vorgänge in der Anlagenbuchhaltung war nicht zu beanstanden.

Korrekturen aus überörtlicher Prüfung der Eröffnungsbilanz

Die Korrekturen bezüglich der Zuordnung zu einzelnen Bilanzpositionen, die sich aus der überörtlichen Prüfung durch die GPA ergeben haben, wurden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten auf 01.01.2023 vorgenommen.

Bewertung

Die Bewertung der in 2020 hinzugekommenen unbebauten Grundstücke wurde in Stichproben geprüft. Die einschlägigen Vorschriften wurden eingehalten. Die Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

Wie bereits im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz hierzu angeführt, empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt die Führung eines digitalen



Grundstücksmanagements, welches auch die Gebäude berücksichtigt. Ergänzend hierzu wäre auch ein aktuelles digitales Vertragsmanagement zu sehen. Ein digitales Grundstücksmanagement im Bereich der Liegenschaften bietet bei der laufenden Sachbearbeitung (z.B. Dokumentation der Ver- und Ankäufe von Grundstücken, Auswertungen etc.) dauerhafte Vorteile.

3.3.1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

a) Übersicht

Diese Bilanzposition umfasst wertmäßig rund 31 % des Sachvermögens der Stadt. Sie gliedert sich wie folgt in die einzelnen Bilanzkonten (Werte in €):

| Bilanzposition | Anfangsbestand 01.01.2020 | Zugänge | Abgänge | Endbestand 31.12.2020 |
|--|------------------------------|-----------------------|-----------------------|--------------------------|
| Wohnbauten Grund und Boden | 838.444,21 € | 0,00 € | 90.290,36 € | 748.153,85 € |
| Wohnbauten Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen | 486.985,44 € | 145.393,72 € | 64.772,13 € | 567.607,03 € |
| Summe Wohnbauten | 1.325.429,65 € | 145.393,72 € | 155.062,49 € | 1.315.760,88 € |
| Soziale Einrichtungen Grund und Boden | 841.180,95 € | 0,00 € | 0,00 € | 841.180,95 € |
| Soziale Einrichtungen Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen | 4.716.535,63 € | 4.280.741,97 € | 436.609,45 € | 8.560.668,15 € |
| Summe Soziale Einrichtungen | 5.557.716,58 € | 4.280.741,97 € | 436.609,45 € | 9.401.849,10 € |
| Schulen Grund und Boden | 2.027.841,20 € | 0,00 € | 16.816,44 € | 2.011.024,76 € |
| Schulen Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen | 16.234.789,26 € | 136.288,91 € | 1.122.698,00 € | 15.248.380,17 € |
| Summe Schulen | 18.262.630,46 € | 136.288,91 € | 1.139.514,44 € | 17.259.404,93 € |
| Kultur-, Sport- und Gartenanlagen, Grund und Boden | 2.828.389,41 € | 20.799,22 € | 0,00 € | 2.849.188,63 € |
| Kultur-, Sport- und Gartenanlagen, Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen | 13.417.017,65 € | 339.304,27 € | 812.872,67 € | 12.943.449,25 € |
| Summe Kultur-, Sport- und Gartenanlagen | 16.245.407,06 € | 360.103,49 € | 812.872,67 € | 15.792.637,88 € |
| Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude Grund und Boden | 2.689.350,77 € | 862.571,61 € | 190.391,64 € | 3.361.530,74 € |
| Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen | 17.014.684,38 € | 1.540.607,65 € | 887.478,43 € | 17.667.813,60 € |
| Summe Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude | 19.704.035,15 € | 2.403.179,26 € | 1.077.870,07 € | 21.029.344,34 € |
| Summe bebaute Grundstücke | 61.095.218,90 € | 7.325.707,35 € | 3.621.929,12 € | 64.798.997,13 € |



Zu den bebauten Grundstücken zählen alle Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Gebäude sind alle nach den Regeln der Bautechnik geschaffenen Vermögensgegenstände, die Wohn-, Verwaltungs- oder Betriebszwecken dienen. Hierzu zählen insbesondere Wohnbauten, Büro-, Betriebs- und Lagergebäude, Schulen, kulturelle und soziale Einrichtungen (wie z. B. Kindertagesstätten, Jugendeinrichtungen etc.) sowie Sport- und Gartenanlagen und sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude (Rathaus, Feuerwehrgerätehaus, etc.).

Die Veränderungen sind im Wesentlichen auf folgende Vorgänge zurückzuführen:

- Ankauf der Zeltanlage in der Gottlieb-Daimler-Straße, Fürfeld
- Neubau Kindergartengebäude Kandel
- Erwerb Gebäude und Grundstück in der Riemenstrasse
- Ausstattung von Spielplätzen und Freizeitanlagen
- Korrektur Feststellungen im Rahmen Prüfung Eröffnungsbilanz durch GPA

b) Prüfungsfeststellungen

Erwerb von Gebäuden und Grundstücken

Die erworbenen Gebäude und Grundstücke wurden in Stichproben geprüft. Die Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

Gebäude „Hort Wagnerstr. 5“

Das Anlagegut wurde fälschlicherweise in der Erstbewertung mit einer Nutzungsdauer von 88 Jahren angelegt. Laut Afa-Tabelle werden Gebäude über 50 Jahre abgeschrieben. Das Gebäude wurde vom 01.01.1973 mit einer Nutzungsdauer von 50 Jahren zum 31.12.2022 voll abgeschrieben.

Die Anlagebuchhaltung und teilweise auch die Jahresabschlüsse bis 2023 sind bereits abgeschlossen. Eine Korrektur über das Basiskapital ist gemäß § 63 Abs. 3 GemHVO letztmals im dritten der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz 2020 folgendem Jahresabschluss möglich. Nach § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO wird die überörtliche Prüfung mit dem Bestätigungsvermerk der Rechtsaufsichtsbehörde abgeschlossen. Insoweit beginnt die Drei-Jahres-Frist erst mit dem Datum des Bestätigungsvermerks.



Die Korrektur wurde während der Prüfung des Jahresabschlusses in der Anlagenbuchhaltung 2024 durchgeführt. Zum 01.01.2024 wurde die Nutzungsdauer entsprechend der Anlagebuchhaltung angepasst. Da das Anlagegut komplett abgeschrieben wurde, ist der zum 31.12.2023 ausgewiesene Restbuchwert i.H.v. 304.005,12 € im Jahr 2024 durch eine Sonder-Abschreibung über das Basiskapital ergebnisneutral ausgebucht worden.

Gebäude „Grundschule Heinsheim“

Die Nutzungsdauer des Anlagegutes wurde vom Programm mit 105 Jahren falsch berechnet. Die Korrektur wurde während der Prüfung des Jahresabschlusses in der Anlagenbuchhaltung 2024 durchgeführt.

Gebäude „Babstadter Str. 37“

Durch einen Programmfehler wurde die Nutzungsdauer für das Gebäude mit 104 Jahren berechnet. Dies wurde durch die Anlagenbuchhaltung im Laufe der Prüfung korrigiert und die Nutzungsdauer zum 01.01.2024 angepasst.

Zeltanlage Gottlieb-Daimler-Ring, Fürfeld

Die Zeltanlage wird über 50 Jahre abgeschrieben. Nach der 4. Auflage des Leitfadens zur Bilanzierung sind Zelte keine Gebäude, da keine ausreichende Ortsfestigkeit besteht. Außerdem ist in der Anlagenbuchhaltung vermerkt, dass die Zeltanlage nur auf 4 Jahre zugelassen ist. Diese Zulassung ist bereits im September 2024 ausgelaufen. Eine Verlängerung wurde beantragt.

Im Laufe der Prüfung wurde eine Nutzungsdaueränderung auf 20 Jahre zum 01.01.2024 durch die Anlagenbuchhaltung vorgenommen.

Korrektur der Nutzungsdauer

Bei drei Anlagegütern wurde die Nutzungsdauer falsch berechnet. Während der Prüfung erfolgte die Korrektur und Änderung der Nutzungsdauer.

Korrekturen aus überörtlicher Prüfung der Eröffnungsbilanz

Die Korrekturen, die sich aus der überörtlichen Prüfung durch die GPA ergeben haben, wurden entsprechend den Vorgaben der GPA umgesetzt.



3.3.1.2.3. Infrastrukturvermögen

a) Übersicht

Das Infrastrukturvermögen stellt wertmäßig rund 39 % des Sachvermögens der Stadt dar. Es gliedert sich wie folgt in die einzelnen Bilanzkonten (Werte in €):

| Bilanzposition | Anfangsbestand 01.01.2020 | Zugänge | Abgänge | Endbestand 31.12.2020 |
|--|------------------------------|-----------------------|-----------------------|--------------------------|
| Grund und Boden des Infrastrukturvermögens | 10.528.596,72 € | 238.665,77 € | 62.395,62 € | 10.704.866,87 € |
| Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen | 2.322.898,36 € | 0,00 € | 46.941,72 € | 2.275.956,64 € |
| Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen | 30.804.529,32 € | 2.134.113,76 € | 1.800.429,36 € | 31.138.213,72 € |
| Wasserbauliche Anlagen | 2.446.521,47 € | 18.522,63 € | 61.634,16 € | 2.403.409,94 € |
| Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen | 976.382,28 € | 73.595,11 € | 61.709,81 € | 988.267,58 € |
| Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens | 167.134,04 € | 0,00 € | 15.496,82 € | 151.637,22 € |
| Summe des Infrastrukturvermögens | 47.246.062,19 € | 2.464.897,27 € | 2.048.607,49 € | 47.662.351,97 € |

Die Veränderungen im Jahr 2020 sind im Wesentlichen auf folgende Vorgänge zurückzuführen:

- Erwerb von Flst. 1613, Zehn Morgen HRB
- Flst. 7748/1, Parkplatz Zimmerhof, Zwickauer Weg
- Erschließung Kobach in Grombach
- Neubau Weg Friedhof Treschklingen
- Neubau Grabfeld Friedhof Bad Rappenau

b) Prüfungsfeststellungen

Im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat sich das RPA für Stichproben bei den Grundstücken, dem Straßenvermögen sowie den Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen entschieden.

Dokumentation

Die Vorgänge in der Anlagenbuchhaltung wurden nachvollziehbar dokumentiert. Die zuständigen Mitarbeiter der Kämmerei konnten jederzeit sämtliche Geschäftsvorgänge verständlich darlegen.



Bei der stichprobenweisen Prüfung des Infrastrukturvermögens gab es keine Beanstandungen.

Die einschlägigen Vorschriften wurden eingehalten. Die Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

3.3.1.2.4. Bauten auf fremden Grundstücken

Bei dieser Bilanzposition werden Bauten veranlagt, welche nicht auf einem im Eigentum der Stadt befindlichen Grundstück stehen (z.B. Amphibienleitwand, Straßenbeleuchtungs- und Lichtsignalanlage, Natursteinmauer, Lärmschutzwand, Funkuhr und Kirchturm). Ein Grundbucheintrag besteht insoweit nicht. Das Recht leitet sich i.d.R. durch ein vertragliches Verhältnis zwischen der Stadt und dem Grundstückseigentümer über die Nutzung des Grundstücks her.

| Bilanzposition | Anfangsbestand 01.01.2020 | Zugänge | Abgänge | Endbestand 31.12.2020 |
|---------------------------------------|------------------------------|-------------|-------------|--------------------------|
| Bauten auf fremden Grundstücken | 1.506.710,54 € | 70.152,50 € | 58.115,32 € | 1.518.747,72 € |
| Summe Bauten auf fremden Grundstücken | 1.506.710,54 € | 70.152,50 € | 58.115,32 € | 1.518.747,72 € |

Im Jahr 2020 wurde die Grombacher Straße auf der Teilfläche des Flst. 72 fertig gestellt. Die Abgänge betreffen die ordentlichen Abschreibungen.

Die einschlägigen Vorschriften wurden eingehalten. Die Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

3.3.1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Hierbei handelt es sich um kommunale Vermögensgegenstände, deren Erhaltung und Pflege wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Kultur und Geschichte im kommunalen Interesse liegen.

Im Rahmen der Erstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde mit der Anlage 4 der Bewertungsrichtlinie eine Definition für Kunstgegenstände festgelegt.

| Bilanzposition | Anfangsbestand 01.01.2020 | Zugänge | Abgänge | Endbestand 31.12.2020 |
|------------------|------------------------------|------------|------------|--------------------------|
| Kunstgegenstände | 21.541,90 € | 7.490,00 € | 1.100,57 € | 27.931,33 € |



| | | | | |
|-------------------------------------|-------------|------------|------------|-------------|
| Baudenkmäler | 4.619,41 € | 0,00 € | 377,02 € | 4.242,39 € |
| Sonstige Denkmäler | 6.421,00 € | 0,00 € | 1.278,23 € | 5.142,77 € |
| Summe Kunstgegenstände Denkmäler | 32.582,31 € | 7.490,00 € | 2.755,82 € | 37.316,49 € |

Im Jahr 2020 wurde die Eulenskulptur „Mahnerin“ aus Sandstein (Standort: Hinter dem Schloss) angeschafft. Hierbei handelt es sich um Anschaffungskosten, die zu aktivieren waren.

Die einschlägigen Vorschriften wurden eingehalten. Die Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

3.3.1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Diese Bilanzposition umfasst Fahrzeuge (Löschfahrzeuge, Dienstwagen, etc.), Maschinen (Rasenmäher, Tischkreissäge etc.) und technische Anlagen (Telefonanlage, Geschwindigkeitstafeln, WLAN etc.).

| Bilanzposition | Anfangsbestand 01.01.2020 | Zugänge | Abgänge | Endbestand 31.12.2020 |
|--------------------|------------------------------|--------------|--------------|--------------------------|
| Fahrzeuge | 2.286.379,83 € | 93.695,81 € | 329.385,79 € | 2.050.689,85 € |
| Maschinen | 105.856,36 € | 0,00 € | 16.701,76 € | 89.154,60 € |
| Technische Anlagen | 395.931,23 € | 15.657,99 € | 75.159,72 € | 336.429,50 € |
| Summe | 2.788.167,42 € | 109.353,80 € | 421.247,27 € | 2.476.273,95 € |

Im Jahr 2020 wurde für den Bauhof unter anderem ein Traktor für 49.880,00 €, sowie zwei Arifizierer für 32.462,60 € und 10.219,60 € angeschafft. Die Abgänge betreffen den Verkauf des LF 8/6 aus Wollenberg mit 41.161,04 € und weiteren Abschreibungen mit 288.224,75 €.

Bei den Maschinen handelt es sich bei den Abgängen um die im Jahr 2020 angefallenen Abschreibungen.

Die Zugänge bei den technischen Anlagen sind größtenteils auf die Anschaffung eines Traktors für den Bauhof (49.880 €) und einer Funkanlage der Feuerwehr in Obergimpfern (rd. 10.800 €) zurückzuführen. Der Restbetrag entfiel auf zwei Geschwindigkeitsanzeigtafeln.

Die betreffenden Bilanzansätze sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.



3.3.1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Unter Betriebs- und Geschäftsausstattung versteht man Einrichtungsgegenstände von Büros und Werkstätten wie z.B. Tablets, Möbel, Kopierer, Drucker, Werkzeuge und Maschinen etc. und anderer öffentlicher Einrichtungen wie Schule, Kindergarten und Jugendhaus (z.B. Whiteboards, Pulte, Spielzeug etc.)

| Bilanzposition | Anfangsbestand 01.01.2020 | Zugänge | Abgänge | Endbestand 31.12.2020 |
|---|------------------------------|---------------------|---------------------|--------------------------|
| Betriebsvorrichtungen | 137.867,92 € | 0,00 € | 18.204,25 € | 119.663,67 € |
| Betriebs- und Geschäftsausstattung | 1.301.265,71 € | 419.364,40 € | 317.389,53 € | 1.403.240,58 € |
| Summe Betriebs- und Geschäftsausstattung | 178.047,91 € | 419.364,40 € | 335.593,78 € | 1.522.904,25 € |

Wie schon in der Prüfung der Eröffnungsbilanz ist wiederum festzustellen, dass die Zuordnung der Anlagegüter der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Betriebsvorrichtungen nicht in die Bewertungsrichtlinien aufgenommen wurde. Hierdurch ist eine korrekte Abgrenzung zu den Bilanzpositionen „Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge“ nicht immer nachvollziehbar. Eine Abgrenzung der betreffenden Bilanzkonten sollte noch in die Bewertungsrichtlinien aufgenommen werden.

3.3.1.2.8. Vorräte

| Bilanzposition | Anfangsbestand 01.01.2020 | Zugänge | Abgänge | Endbestand 31.12.2020 |
|----------------------|------------------------------|-------------------|--------------------|--------------------------|
| Betriebsstoffe | 178.047,91 € | 2.313,46 € | 30.652,29 € | 149.709,08 € |
| Summe Vorräte | 178.047,91 € | 2.313,46 € | 30.652,29 € | 149.709,08 € |

Vorräte sind Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die im Regelfall dem kurzfristigen Ge- bzw. Verbrauch oder der Weiterveräußerung dienen. Sie wurden in diesem oder in Vorjahren angeschafft und befinden sich noch im Besitz der Stadt. Abnutzbare Vermögensgegenstände des Sachvermögens und Grundstücke sind keine Vorräte.

Vorräte sind individuell und nach örtlicher Beurteilung entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit in die Bilanz aufzunehmen. Eine Erheblichkeitsgrenze wurde im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht definiert.

Bilanziert wurde Heizöl, Flüssiggas, Diesel und Streusalz.

Die von der Kämmerei durchgeführte Bewertung anhand der



Durchschnittswertmethode erfolgte ordnungsgemäß.

3.3.1.2.9. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Unter Anlagen im Bau sind Aufwendungen für einen, noch nicht fertig gestellten Vermögensgegenstand (z.B. technische Anlagen, Gebäude) gebucht. Somit erscheint dieser Vermögensgegenstand in der Bilanz, auch wenn er noch nicht betriebsbereit ist.

| Bilanzposition | Anfangsbestand 01.01.2020 | Zugänge | Abgänge | Endbestand 31.12.2020 |
|----------------------|------------------------------|----------------|----------------|--------------------------|
| Anlagen im Bau | 5.800.436,45 € | 5.980.032,96 € | 5.964.755,65 € | 5.815.713,75 € |
| Summe Anlagen im Bau | 5.800.436,45 € | 5.980.032,96 € | 5.964.755,65 € | 5.815.713,75 € |

Die größten Maßnahmen in dieser Bilanzposition 2020 waren:

- Erweiterung Grundschule Bonfeld
- Umbau Grundschule Grombach
- Baugebiet Neckarblick (Flst. 3533 „Buckelacker“)

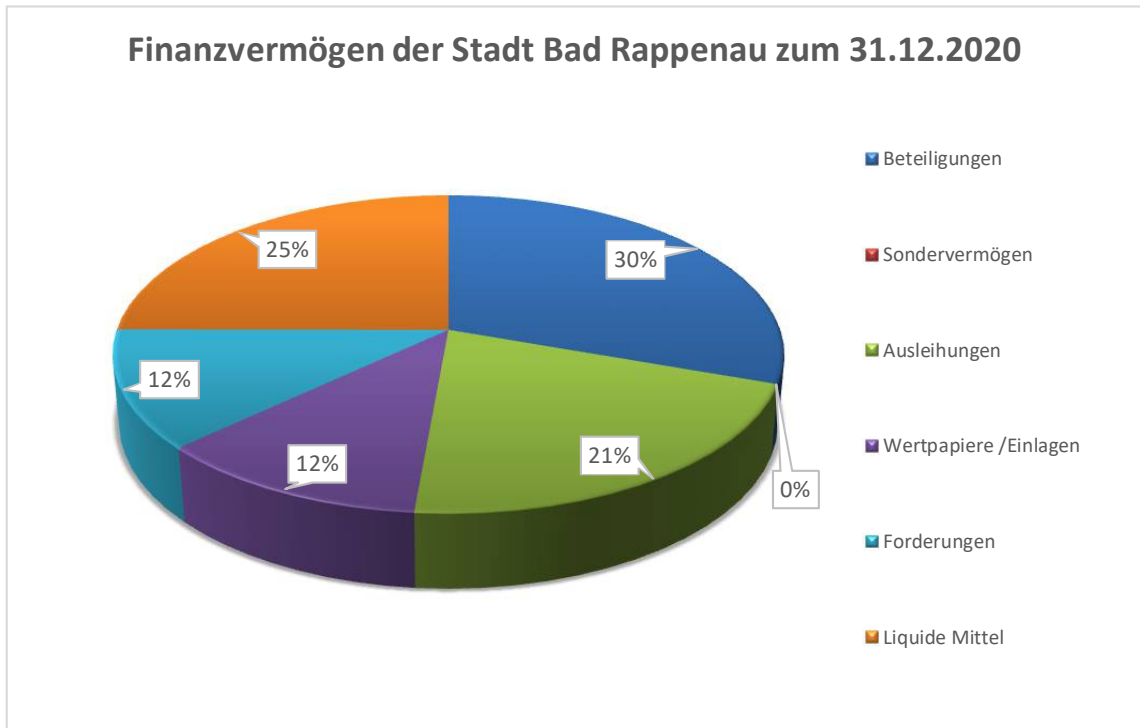
3.3.1.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen der Stadt Bad Rappenau belief sich zum Bilanzstichtag auf 43.836.051,25 €. Die Höhe des Finanzvermögens entsprach damit rund 21,4 % des Bilanzvolumens.

Im Einzelnen wurden nachfolgende Werte (in €) bilanziert:

| Bilanzposition | Anfangsbestand 01.01.2020 | Endbestand 31.12.2020 | Veränderung | Anteil am Finanzvermögen (gerundet) |
|------------------------|------------------------------|--------------------------|------------------|--|
| Beteiligungen | 13.327.749,97 € | 13.327.749,97 € | 0,00 € | 30,00 % |
| Sondervermögen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 % |
| Ausleihungen | 9.986.721,99 € | 9.204.321,99 € | - 782.400,00 € | 21,00 % |
| Wertpapiere / Einlagen | 1.080.325,72 € | 5.098.900,02 € | 4.018.574,30 € | 12,00 % |
| Forderungen | 2.551.040,63 € | 5.270.585,52 € | 2.719.544,89 € | 12,00 % |
| Liquide Mittel | 12.630.476,61 € | 10.934.493,75 € | - 1.695.982,86 € | 25,00 % |
| Summe Finanzvermögen | 39.576.314,92 € | 43.836.051,25 € | 4.259.736,33 € | 100,00 % |

Nachfolgend ist die prozentuale Zusammensetzung des Finanzvermögens graphisch dargestellt:



Beteiligungen

Darunter versteht man Unternehmen, an denen die Kommune beteiligt ist und die im Gesamtabchluss voll zu konsolidieren sind. Dies sind in Bad Rappenau die Anschaffungskosten der Aktien incl. Vorzugsaktien der Salinenklinik AG, sowie das eingezahlte Stammkapital bei den Klinikgesellschaften und der BTB. Weiterhin zählen hierzu Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen. Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Beteiligung beim Wasserzweckverband „Mühlbach“, sowie der Aktienbesitz bei der EnBW AG.

Im Wirtschaftsjahr 2020 gab es keine Veränderung bei dieser Bilanzposition.

Sondervermögen

Die Stadt Bad Rappenau besitzt kein Sondervermögen.

Ausleihungen

Um die Finanzausstattung des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Rappenau“ zu stärken, wurde ursprünglich ein Darlehen in Höhe von 15.728.708,25 € gewährt (Bilanzposition Ausleihungen). Dieses Darlehen wurde im Jahr 2020 mit



300.000,00 € getilgt. Der Darlehensstand zum 31.12.2020 betrug 8.015.157,99 €. Der Restbetrag der unter dieser Bilanzposition gebuchten Summe von 1.187.776,00 € betrifft ein Darlehen an die Kur- und Klinikverwaltung sowie zwei Ausleihungen von 988,00 € an ein Kreditinstitut und 400,00 € an das Raiffeisenzentrum.

Wertpapiere und Einlagen

Unter diesen Bilanzpositionen sind ein Bausparvertrag, Sicherheitseinbehalte, Mietkautionen und langfristige Geldanlagen bilanziert.

Forderungen

Sowohl die örtliche als auch die überörtliche Prüfung haben bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz bzw. der Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2019 die Feststellung getroffen, dass keine Wertberichtigungen vorgenommen wurden. Dies hat dazu geführt, dass die Forderungen in der Bilanz zu hoch ausgewiesen sind. Ergebnis beider Prüfungen war, dass auf eine Wertberichtigung im Zuge der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 verzichtet werden kann. Allerdings ist verstärkt darauf hinzuwirken, dass künftig entsprechende Wertberichtigungen durchgeführt werden und die offenen Posten sich deutlich reduzieren. Die Kämmererei hat im Jahr 2023 hiermit begonnen und eine ordnungsgemäße Aufarbeitung zugesagt.

3.3.1.4 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Nach der GemHVO sollen von der Stadt geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Maßnahme aufgelöst bzw. abgeschrieben werden.

| Bilanzposition (Sonderposten für geleistete Zuwendungen) | Anfangsbestand 01.01.2020 | Zugänge | Abgänge | Endbestand 31.12.2020 |
|--|------------------------------|---------------------|-----------------------|--------------------------|
| Zweckverbände | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Öffentliche Sonderrechnungen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Private Unternehmen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Übrige Bereiche | 10.402.883,51 € | 777.750,74 € | 1.046.541,23 € | 10.134.093,02 € |
| Summe | 10.402.883,51 € | 777.750,74 € | 1.046.541,23 € | 10.134.093,02 € |

In 2020 wurden im Wesentlichen folgende Investitionen bezuschusst:



- Einrichtung und Erstausrüstung des Kindergartens Kandels
- Private Sanierungen in Bonfeld
- Neubau zentrale Station DLRG Heinsheim
- Ballfangzaun Grombach
- Flutlichtanlage Hauptspielfeld Bonfeld
- Sanierung Waschräume Waldstadion
- Gebäudeunterhaltung Neckarstraße 38 Heinsheim

Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde die Vereinfachungsregel angewandt. Dies führt dazu, dass einzelne geleistete Investitionszuschüsse jetzt nur teilweise bilanziert sind (und zwar mit den ab 2020 ausgezahlten Abschlagszahlungen). Infolgedessen wird in diesen Fällen kein vollständiges Bild vermittelt.

Die betreffenden Bilanzansätze sind im Wesentlichen dem Grunde und der Höhe nach richtig. Künftig ist auf den Einzelbewertungsgrundsatz und eine korrekte Zuordnung zu achten.

3.3.2 Prüfung einzelner Bilanzpositionen - Passiva

3.3.2.1 Kapitalposition / Eigenkapital

Das Eigenkapital stellt den Differenzbetrag zwischen dem gesamten Vermögen (Aktiva) und sämtlichen Verpflichtungen dar. Das Eigenkapital gliedert sich gemäß § 52 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO in:

- Basiskapital
- Rücklagen
- Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses

3.3.2.1.1. Basiskapital

| Bilanzposition | Anfangsbestand 01.01.2020 | Zugänge | Abgänge | Endbestand 31.12.2020 |
|----------------|------------------------------|--------------|--------------|--------------------------|
| Basiskapital | 142.176.669,71 € | 685.370,00 € | 132.438,74 € | 142.729.600,97 € |

Das Basiskapital stellt das bilanzielle Reinvermögen der Stadt dar. Es ergibt sich als rechnerische Restgröße aus der Differenz zwischen dem Wert der Aktivseite (Vermögen + Abgrenzungsposten) und der Passivseite (Rücklagen +



Sonderposten + Rückstellungen + Verbindlichkeiten + Abgrenzungsposten). Die einschlägigen Vorschriften wurden eingehalten. Die Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig. Die Veränderung des Basiskapitals resultiert teilweise aus Berichtigungen der Eröffnungsbilanz.

3.3.2.1.2. Rücklagen

Im NKHR stellen die Rücklagen ein Teil des Eigenkapitals dar. Den Rücklagen stehen keine bestimmten Vermögenswerte gegenüber.

| Bilanzposition | Anfangsbestand 01.01.2020 | Zugänge | Abgänge | Endbestand 31.12.2020 |
|--|------------------------------|-----------------------|---------------|--------------------------|
| Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses | 0,00 € | 1.627.485,56 € | 0,00 € | 1.627.485,56 € |
| Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses | 0,00 € | 4.321.046,54 € | 0,00 € | 4.321.046,54 € |
| Zweckgebundene Rücklagen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Summe | 0,00 € | 5.948.532,10 € | 0,00 € | 5.948.532,10 € |

Auf den Bilanzpositionen „Ergebnisrücklage“ und „Sonderergebnisrücklage“ werden Überschüsse des ordentlichen bzw. des außerordentlichen Ergebnisses ausgewiesen. Sie dienen als künftiges Potential zum Ausgleich von Fehlbeträgen.

Bei den zweckgebundenen Rücklagen handelt es sich in der Regel um zweckgebundenes Reinvermögen, das gesondert auszuweisen ist und das nicht zur Deckung negativer Ergebnisse verwendet werden kann.

Zweckgebundene Rücklagen können für rechtlich unselbstständige örtliche Stiftungen sowie für unbedeutendes Treuhandvermögen im Sinne von § 97 Abs. 2 GemO gebildet werden.

Im Jahr 2020 wurden rd. 1,63 Mio. € im ordentlichen Ergebnis sowie rd. 4,32 Mio. € im Sonderergebnis erwirtschaftet und den jeweiligen Rücklagen zugeführt.

Zweckgebundene Rücklagen waren keine zu bilanzieren.

Die einschlägigen Vorschriften wurden eingehalten. Die Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.



3.3.2.2 Sonderposten

a) Überblick

Sonderposten werden auf der Passivseite zwischen Eigenkapital und Fremdkapital eingeordnet. Wegen ihrer langfristigen Zweckbindung können sie weder als echtes Eigenkapital qualifiziert werden, noch stellen empfangene Zuweisungen/Beiträge nach ihrer Verwendung Fremdkapital dar.

| Bilanzposition | Anfangsbestand 01.01.2020 | Zugänge | Abgänge | Endbestand 31.12.2020 |
|----------------------------------|------------------------------|-----------------------|-----------------------|--------------------------|
| Sopo für Investitionszuweisungen | 21.545.773,09 € | 1.931.781,84 € | 2.735.373,36 € | 20.742.181,57 € |
| Sopo für Investitionsbeiträge | 17.174.920,81 € | 1.679.775,91 € | 1.257.719,41 € | 17.596.977,31 € |
| Sopo für Sonstiges | 9.582.241,38 € | 1.409.181,95 € | 2.527.468,04 € | 8.463.955,29 € |
| Summe | 48.302.935,28 € | 4.185.116,03 € | 5.684.937,14 € | 46.803.114,17 € |

Die Stadt Bad Rappenau hat 2020 u.a. für folgende Investitionen Zuweisungen und Beiträge erhalten:

- Neubau Kindergarten Kandel
- D-Bau Verbundschule Heinsheimer Str. 22
- E-Bau Verbundschule Heinsheimer Str. 22
- Umbau Feuerwehrmagazin Obergimpfern
- Anschaffung Feuerwehrfahrzeug TLF-4000
- Erschließungsbeiträge Kandel

b) Prüfungsfeststellungen

Korrektur der Auflösung von Sonderposten (hier: Zuschüsse)

Die Nutzungsdauer von vier Zuschüssen musste an die Nutzungsdauer des Anlagegutes angepasst werden. Dies wurde während der Prüfung korrigiert. Somit werden die Gebäude und Zuschüsse gleichzeitig abgeschrieben bzw. aufgelöst.

Erschließungsbeiträge

Hinsichtlich dem Sonderposten „Erschließungsbeiträge“ möchte das Rechnungsprüfungsamt auf die buchungsmäßige Abwicklung hinweisen:

Bei der Passivierung von Finanzierungsmitteln ist es nicht zulässig, dass diese mit einem höheren Betrag ausgewiesen werden als die damit finanzierten und entsprechend zugeordneten aktivierten Vermögensgegenstände. Ein Vermögensgegenstand kann grundsätzlich nicht mehr als bezahlt werden.

Im Fall von Erschließungsbeitragserhebungen mittels Ablösevereinbarungen



kann es jedoch zu solchen rechnerischen Überdeckungen kommen. Im Baugebiet Kandel sind daher nach der Schlussabrechnung die tatsächlich entstandenen Herstellungskosten mit den in der Kalkulation der Ablösungsbeträge zugrunde gelegten und letztlich vereinnahmten abgelösten Beiträge abzugleichen. Eine eventuell entstandene Überfinanzierung ist ertragswirksam im Ergebnishaushalt zu buchen. Diese Vorgehensweise ist bei allen durch Ablösungsvereinbarung erhobenen Erschließungsbeiträge anzuwenden.

3.3.2.3 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind konkretisierte, rechtlich bestehende Verpflichtungen der Stadt, die zu wirtschaftlichen Belastungen führen. Diese müssen unabhängig vom vereinbarten Fälligkeitstermin grundsätzlich im Jahr der Entstehung der Schuld ausgewiesen werden. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. In der Bilanz sind Verbindlichkeiten vollständig auszuweisen und hinreichend zu gliedern.

| Bilanzposition | Anfangsbestand 01.01.2020 | Zugänge | Abgänge | Endbestand 31.12.2020 |
|--|------------------------------|-------------------------|-------------------------|--------------------------|
| Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen | 3.895.263,77 € | 0,00 € | 413.919,01 € | 3.481.344,76 € |
| Verbindlichkeiten die Kreditaufnahmen gleichkommen | 38.992,46 € | 0,00 € | 2.828,23 € | 36.164,23 € |
| Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung | 761.829,34 € | 31.645.558,12 € | 30.774.525,80 € | 1.632.861,66 € |
| Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | 0,00 € | 54.723.643,74 € | 54.670.562,10 € | 53.081,58 € |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 726.563,75 € | 59.019.889,56 € | 57.534.808,74 € | 2.211.644,57 € |
| Summe | 5.422.649,32 € | 145.389.091,42 € | 143.396.643,88 € | 7.415.096,80 € |

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Bei den o.g. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen handelt es sich ausschließlich um Kreditaufnahmen für Investitionen. Der Kernhaushalt hatte zum Bilanzstichtag keine Kredite zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen. Der Bilanzansatz ist dem Grunde und der Höhe nach richtig.

Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen gleichkommen

Die Stadt Bad Rappenau hat im Jahr 1964 ein Grundstück erworben. Dabei wurde eine monatliche Kaufpreisrente vereinbart. Dies stellt eine Verbindlichkeit aus einem kreditähnlichen Rechtsgeschäft dar.



Der Bilanzansatz ist dem Grunde und der Höhe nach richtig.

Schuldenstand

Eine Übersicht der Verbindlichkeiten ist dem Anhang des Jahresabschlusses als Anlage beigefügt (S. 371 des Jahresberichtes).

Da die Aufnahme neuer Kredite entbehrlich war, führten die erfolgten Tilgungen zu einem Rückgang des Schuldenstands um rund 415.000 €.

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung handelt es sich um noch offenstehende Rechnungen.

In den Verbindlichkeiten aus Transferleistung sind z.B. Umlagen an Zweckverbände, Betriebskosten und Investitionszuschüsse für Kinderbetreuungseinrichtungen und Zuschüsse für städtische Beteiligungsgesellschaften enthalten. Weiterhin laufen über dieses Bilanzkonto auch die auszahlenden Zuschüsse für private Sanierungsmaßnahmen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten (z.B. Haushaltsfremde Mittel der Müllkasse, Umsatzsteuerberechnungen, ungeklärte Zahlungseingänge etc.) haben sich zum Bilanzstichtag auf ca. 2.211 T€ erhöht.

3.4 Anhang

Der Jahresabschluss ist durch einen Anhang zu erweitern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Der vorgelegte Jahresabschluss 2020 enthält diese Erweiterung. Die darin gemachten Angaben entsprechen den Vorgaben des § 53 GemHVO.

Der Anhang enthält insbesondere folgende Angaben (s. Seiten 360 ff. des Jahresabschlusses):

- Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden incl. Abweichungen mit Begründung
- Verzicht auf den Ansatz von Zinsen für Fremdkapital bei den Herstellungskosten
- Berichtigungen der Eröffnungsbilanz
- Anteil der beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildeten Pensionsrückstellungen zum 31.12.2020 (10.526.572 €)
- die Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr (Anlage 22)
- übertragene Ermächtigungen in das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsübertragungen): keine



- nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung (aus 2019 übertragene Kreditermächtigung i.H.v. 4.875.100 €) Diese wurde jedoch auch in 2020 nicht in Anspruch genommen.
- Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (nur Verpflichtungsermächtigungen) Planansatz 2020: 19.083.000 € - in Anspruch genommen: keine Angaben. Die Rechnungsprüfung empfiehlt die rechtsverbindlich eingegangenen Verpflichtungsermächtigungen zu dokumentieren.
- Stand der zum 31.12.2020 bestehenden Ausfallhaftung für Darlehen der städtischen Beteiligungsgesellschaften (1.408.319,00 €)
- Stand der zum 31.12.2020 bestehenden Ausfallhaftung für LAKRA-Darlehen (359.230,97 €)
- namentliche Auflistung aller Mitglieder der Gemeindeorgane

Nicht im Anhang gemäß § 53 Abs. 2 i.V.m. § 49 Abs. 4 GemHVO, jedoch im Rechenschaftsbericht (Seite 24 ff), sind die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art erläutert. Weiterhin fehlen im Anhang und unter der Bilanz (§ 53 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 42 GemHVO) die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen des Jahres 2020.

Dem Anhang sind als Anlagen die Vermögensübersicht, die Schuldenübersicht und eine Übersicht über den Stand der Rücklagen beigefügt worden. Sie wurden ordnungsgemäß nach den Mustern der VwV Produkt- und Kontenrahmen erstellt. Eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen war entbehrlich, da keine Übertragungen vorgenommen wurden.

3.5 Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO).

Der vorgelegte Rechenschaftsbericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild. Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden erläutert.

Das RPA weist darauf hin, dass die in § 54 Abs. 2 Nm. 1 und 2 GemHVO geforderten Angaben über die Ziele und Strategien der Stadtverwaltung sowie die



Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerreichung für die zukünftigen Jahre noch detaillierter im Rechenschaftsbericht ausgestaltet und bewertet werden sollten. Dadurch sollen dem Gemeinderat die für die strategische und operative Steuerung entscheidungsrelevanten Informationen zur Verfügung stehen.

Anmerkung:

Da der Jahresabschluss 2020 viele Jahre verspätet vorgelegt wurde, hat er dadurch jegliche Steuerungsfunktion verloren. Insofern kann der Rechenschaftsbericht seiner eigentlichen Bedeutung nicht mehr gerecht werden.

Kennzahlen

Der Jahresabschluss ist grundsätzlich ein zentrales Steuerungs- und Berichtsinstrument der Stadt.

Mit dem Jahresabschluss soll Rechenschaft über das Ergebnis der städtischen Haushaltswirtschaft - insbesondere auch im Vergleich zur Haushaltsplanung - abgelegt werden. In diesem Zusammenhang steht auch die Pflicht zur Gewährleistung der stetigen Aufgabenerfüllung und die damit einhergehende Beurteilung der gegenwärtigen und künftigen dauernden Leistungsfähigkeit einer Kommune.

Um entscheidungsrelevante Erkenntnisse über die wirtschaftliche Lage der Stadt zu gewinnen, bedarf es einer zielorientierten Jahresabschlussanalyse. Hierzu dienen die verbindlich vorgegebenen Kennzahlen.

Im Rechenschaftsbericht der Kämmerei zum Jahresabschluss 2020 wurde die Entwicklung der verbindlich vorgegebenen Kennzahlen in den Anlagen zum Anhang auf der Seite 374 dargestellt. Eine Erklärung, Auswertung sowie eine abschließende Bewertung wurden nicht vorgenommen.

Anmerkung:

Durch die viele Jahre verspätete Vorlage des Jahresabschlusses 2020 haben auch die betreffenden Kennzahlen des Jahres 2020 ihre eigentlich zugeordnete Steuerungsfunktion verloren. Insofern ist eine vertiefte Behandlung entbehrlich. Die Kennzahlen erlangen allenfalls im mehrjährigen Vergleich eine gewisse Bedeutung.



Die dargestellten Kennzahlen sollten künftig jedoch ausgewertet und beurteilt werden, sodass u.a. auch der Gemeinderat die Möglichkeit erhält, sich ohne großen Aufwand ein entsprechendes Bild verschaffen zu können.

Aus Vereinfachungsgründen empfiehlt das RPA, dass der Rechenschaftsbericht grundsätzlich auf die vorgeschriebenen Kennzahlen beschränkt werden sollte.

Weitere Kennzahlen sollten nur dort sinnvollerweise ergänzt werden, wo die Ertrags-, Finanz- oder Kapitallage kritisch oder besonders erläuterungsbedürftig ist.

3.6 Beteiligungsbericht (§ 105 Abs. 2 GemO)

Beim Rechnungsamt ist die Beteiligungsverwaltung der Stadt Bad Rappenau eingerichtet. Diese nimmt unter anderem die Aufgabe des § 105 Abs. 2 GemO wahr. Hiernach hat die Gemeinde zur Information des Gemeinderates und der Einwohner jährlich einen Bericht über die Beteiligungsunternehmen zu erstellen. In dem Beteiligungsbericht sind für jedes Unternehmen mindestens darzustellen:

- Der Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
- der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens,
- für das jeweilige letzte Geschäftsjahr die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und Kapitalentnahmen durch die Gemeinde und im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahres, die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen, die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie die gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats oder der entsprechenden Organe des Unternehmens für jede Personengruppe.

Zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 lag der Beteiligungsbericht für das Jahr 2020 vor.

Der vorliegende Beteiligungsbericht entspricht den Mindestanforderungen des § 105 Abs. 2 GemO. Der Beteiligungsbericht 2020 wurde dem Gemeinderat am



25.11.2021 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung nach § 105 Abs. 3 GemO erfolgte am 02.12.2021 im Amtsblatt Nr. 48 der Stadt Bad Rappenau. Der Auslegungszeitraum war der 06.12.2021 bis 14.12.2021.

4 Schwerpunktprüfungen und weitere Prüfungen

4.1 Betätigungsprüfung

Nachdem die Stadt Bad Rappenau an verschiedenen Unternehmen unmittelbar bzw. mittelbar beteiligt ist, wurde dem Rechnungsprüfungsamt mit Beschluss vom 24.02.2005 durch den Gemeinderat die Betätigungsprüfung nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO übertragen.

Die Prüfung bezog sich auf das Beteiligungsmanagement und die Steuerung der Beteiligungsgesellschaften durch die Gemeindeorgane im Jahr 2019.

Die wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen seitens des Rechnungsprüfungsamtes hinsichtlich der städtischen Beteiligungsgesellschaften sind nachfolgend aufgeführt:

Kurkonzern:

Allgemein

Seitens des Abschlussprüfers wurde für alle Gesellschaften jeweils ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk am 15.06.2020 erteilt.

Kurkonzernabschluss

Im Geschäftsjahr 2019 weist der Konzern einen Jahresgewinn von 44 T€ aus. Hierbei ist der aufgelebte Besserungsschein gegenüber der Stadt Bad Rappenau bereits berücksichtigt.

Das Jahresergebnis 2019 hat sich, trotz der aus dem Besserungsschein gegenüber der Gesellschafterin enthaltenen Aufwendungen, gegenüber dem Vorjahr verbessert.

Laut Abschlussprüfer bestehen die Risiken der zukünftigen Entwicklung nach wie vor **in der Abhängigkeit von den Zuschüssen der Stadt Bad Rappenau**, der Einweiserseite, der Finanzierungssituation der Kostenträger sowie in der allgemeinen Preisentwicklung.

Das Steigen der Umsatzerlöse um 4.161 T€ war im Wesentlichen auf das Umsatzwachstum des Stimmheilzentrums (+ 102 T€). der Rosentritt-Klinik (+ 206



T€), der Sophie-Luisen-Klinik (+ 122 T€) und der Salinen Klinik (+ 315 T€) zurückzuführen. Weiterhin wurde zum 01.11.2018 der Betrieb der Rappsodie von der Kur- und Klinikverwaltung Bad Rappenau GmbH übernommen. Diese erstmals ganzjährige Berücksichtigung hat ebenfalls zu einer Erhöhung der Umsatzerlöse um zusätzlich rd. 2.232 T€ geführt.

Die sonstigen Erträge sind um 663 T€ gesunken. Die sonstigen Erlöse werden mit 2.029 T€ ausgewiesen. Dies entspricht in ungefähr dem im Verwaltungshaushalt der Stadt Bad Rappenau ausgewiesenen Ertragszuschuss von 1.916 T€.

Der Anstieg des Materialaufwandes um 606 T€ ist hauptsächlich auf die erstmalige ganzjährige Berücksichtigung der RappSoDie zurückzuführen.

Der Personalaufwand lag laut Wirtschaftsprüfer im Jahr 2019 mit 16.077 T€ rund 999 T€ über dem Wert des Vorjahres (15.078 T€). Der Personalbestand liegt durchschnittlich mit 342 Personen (ohne Auszubildende) um 15 Personen höher als im Vorjahr.

Die Abschreibungen sind, aufgrund der im Berichtsjahr und in den Vorjahren getätigten Investitionen um 197 T€ angestiegen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um 981 T€ auf 8.099 T€ erhöht. Laut Abschlussprüfer, waren ursächlich hierfür die erstmalig ganzjährig für den Betriebsteil Rappsodie enthaltenen Aufwendungen von 3.143 T€ (Vorjahr 1.336 T€). Seitens der Rechnungsprüfung wird auch darauf hingewiesen, dass hier auch noch Aufwendungen in Höhe von 464 T€ (Vorjahr 1.029 T€) bzgl. der Forderungen aus dem Besserungsschein der Stadt Bad Rappenau enthalten sind.

In das Risikofrüherkennungssystem der Schwärzberg Klinik sind alle Gesellschaften des Konzerns einbezogen.

Nach den Feststellungen des Wirtschaftsprüfers ist bei zustimmungsbedürftigen Geschäften und Maßnahmen die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrates eingeholt worden.

Kur- und Klinikverwaltung Bad Rappenau GmbH:

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist ein ausgeglichenes Jahresergebnis (= 0 €) aus.

Die Erträge aus Gewinnabführungsverträgen im Vorjahr von 1.122 T€ verminderten sich auf 529 T€, was eine Verschlechterung von 593 T€ bedeutet.

Die Umsatzerlöse sind mit 3.828 T€ aus Einnahmen durch Verpachtung von



Gebäuden und erstmals durch die ganzjährigen Umsatzerlöse der Rappsodie gegenüber dem Vorjahr um 2.219 T€ höher ausgefallen als im Vorjahr (1.609 T€).

Die sonstigen betrieblichen Erträge verminderten sich um 612 T€. Hierbei handelte es sich im Wesentlichen um Ertragszuschüsse der Stadt Bad Rappenau, welche mit 1.916 T€ (Vorjahr: 2.405 T€) um 489 T€ geringer ausfielen. Im Gegenzug fielen die Erlöse aus der Veräußerung von Sachanlagen im Vorjahr mit 37 T€ weg. Weiterhin verringerten sich die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen von 81 T€ auf 9 T€. Bezüglich des Ertragszuschusses wird auch auf die Einzelfeststellungen unter den Punkten 7.1 und 7.2 verwiesen.

Der Materialaufwand erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 526 T€ auf 1.339 T€ bedingt durch den ganzjährigen Leistungsbezug und Wareneinsatz der RappSoDie. Durch eine um 14 T€ niedere Zuführung zu den Pensionsrückstellungen und um einen 22 T€ niedrigeren Beitrag an den kommunalen Versorgungsverband verminderten sich die Personalaufwendungen um 36 T€. Die Abschreibungen erhöhten sich um 49 T€ auf 1.064 T€.

Eine Erhöhung der Ausgaben von 800 T€ ist bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen zu verzeichnen. Der Anstieg resultiert aus dem Aufleben des Besserungsscheines aus dem Jahr 2004 gegenüber der Stadt Bad Rappenau mit 464 T€ (Vorjahr 1.029 T€), sowie aus der ganzjährigen Berücksichtigung der Aufwendungen der RappSoDie. Die Berücksichtigung eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 770 T€ aus der Übernahme der Rappsodie, wie im Vorjahr ist jedoch weggefallen.

Die Konzernumlage stieg um 10 T€ auf 149 T€. Die Rechts- und Beratungskosten stiegen um 50 T€ auf 77 T€. Die Erträge aus den Gewinnabführungsverträgen verminderten sich um 593 T€ auf 529 T€.

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen bzw. stille Reserven bestehen laut Bericht des Abschlussprüfers im Grundvermögen den unbebauten Grundstücken (Flurstück 4848/1 und 3175/1) und im Anlagevermögen.

Die Gesellschaft erhielt von der Stadt einen Ertragszuschuss von 1.916 T€ (Vorjahr: 2.405 T€). Bei dem von der Stadt gewährten Ertragszuschuss handelt es sich lt. Abschlussprüfer nicht um einen genehmigungspflichtigen Beihilfetatbestand.

Für das Risiko der Rückzahlung von Förderzuschüssen wurde aus Vorsichtsgründen in den Vorjahren eine Rückstellung in Höhe von 300 T€ gebildet. Aufgrund der Verlängerung der Bauphase des Neubaus bis Ende 2020 und der



daraus resultierenden Verlängerung der Restnutzungsdauer wurde in diesem Zusammenhang auch das Risiko der Rückzahlung des Förderzuschusses bis Ende 2020 verlängert. Die Rückstellung wurde daher auf 220 T€ reduziert.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen in den Sanierungsmaßnahmen der RappSoDie in Höhe von ca. 600 T€. Die Finanzierung ist durch Darlehen der Stadt Bad Rappenau gesichert.

Die Finanzierung des Konzerns erfolgt weitgehend über das Mutterunternehmen. Die Finanzlage des Konzerns ist als gut zu beurteilen.

Das Jahresergebnis wurde im Berichtsjahr durch folgende Vorgänge geprägt: Zum 01.11.2018 wurde die Betreiberschaft des Bäderbetriebes RappSoDie übernommen. Im Berichtsjahr 2019 sind in der Gewinn- und Verlustrechnung die Aufwendungen und Erträge erstmalig für ein volles Geschäftsjahr ausgewiesen, während im Vorjahr lediglich 2 Monate dargestellt sind. Anmerkung der Rechnungsprüfung: Weiterhin wurde aufgrund des Wiederauflebens des Beserungsscheins gegenüber der Stadt Bad Rappenau im Geschäftsjahr 2019 eine Verbindlichkeit gegenüber der Stadt Bad Rappenau in Höhe von 464 T€ (Vorjahr 1.029 T€) gebildet.

Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage sind nach Auffassung des Abschlussprüfers nicht erforderlich. Das Jahresergebnis hängt aber entscheidend von der Auslastung der von den Tochtergesellschaften betriebenen Rehakliniken ab. Infolge des ab 1. November 2018 übernommenen Betriebs der Rappsodie ist die Gesellschaft zukünftig auf Ertragszuschüsse der Stadt Bad Rappenau angewiesen. Es ist beabsichtigt, die Bäder zeitnah auf die Stadt Bad Rappenau auszulagern.

Schwärzberg GmbH

Laut Wirtschaftsprüfer kann die Auslastungsquote im Stimmheilzentrum als insgesamt sehr gut angesehen werden. Die Sophie-Luisen-Klinik liegt auf Vorjahresniveau. Die Rosentrittklinik hat die gesteckten Ziele der Auslastung 2019 erreicht.

Das Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2019 liegt innerhalb der im Lagebericht des Vorjahres abgegebenen Prognose für das Jahr 2019.

Unter Berücksichtigung des aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages übernommenen Jahresergebnisses der Salinen Klinik AG von 156 T€ nach Ausgleichszahlung ergibt sich ein Jahresüberschuss von 539 T€.

Insgesamt sind die Umsatzerlöse einschließlich der sonstigen betrieblichen Erträge um 286 T€ von 17.480 T€ auf 17.766 T€ gestiegen. Dabei gab es eine



deutliche Verschiebung zwischen den Umsatzerlösen (plus 1.308 T€) und den sonstigen betrieblichen Erträgen (minus 922 T€). Dies resultiert aus der im Jahr 2018 vorgenommenen Verschmelzung der Kurklinik Bad Rappenau GmbH rückwirkend zum 01.01.2018 auf die Schwärzberg Klinik GmbH. Die Vorjahreszahlen sind daher nur eingeschränkt vergleichbar.

Der Personalaufwand erhöhte sich um 793 T€. Dieser Anstieg ist auf die Tarifierhöhung von 1,5 % als auch auf die Erhöhung des Personalbestandes zurückzuführen. Laut Wirtschaftsprüfer waren bei der Schwärzberg Klinik GmbH im Jahresdurchschnitt 222 Personen, davon 77 Arbeitnehmer und 5 Aushilfen bei der Klinikzentralverwaltung, 26 Arbeitnehmer im Stimmheilzentrum, 53 Arbeitnehmer bei der Rosentrittklinik, sowie 60 Arbeitnehmer und 1 Aushilfe bei der Sophie-Luisen-Klinik beschäftigt.

Die Materialaufwendungen stiegen um 44 T€. Dieser Anstieg steht in Bezug auf die gestiegenen Umsatzerlöse.

Die Abschreibungen erhöhten sich um 43 T€ auf 885 T€.

Der sonstige betriebliche Aufwand erhöhte sich um 53 T€ auf 3.406 T€.

Bei den Erträgen aus Gewinnabführungsverträgen konnten, aufgrund von Gewinnen bei der Salinen Klinik AG mit 191 T€ minus 34 T€ Ausgleichszahlungen an Gesellschafter, Einnahmen in Höhe von insgesamt 156 T€ (Vorjahr: 36 T€ Gewinn) verzeichnet werden.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen in dem Neubau des Therapiezentrums sowie den durchzuführenden Brandschutzmaßnahmen. Die Finanzierung dieser Aufwendungen ist durch Darlehen von Kreditinstituten gesichert. Laut Wirtschaftsprüfer entfallen von dem Betriebsergebnis plus 134 T€ auf das Stimmheilzentrum, plus 73 T€ auf die Rosentrittklinik, minus 126 T€ auf die Sophie-Luisen-Klinik und plus 301 T€ auf die Schwärzberg Klinik GmbH mit Klinikverpachtung und Verwaltung. Diese Aussage im Bericht der erweiterten Abschlussprüfung im Fragenkreis 14 kann seitens der Rechnungsprüfung auch für 2019 nicht nachvollzogen werden, da laut Prüfungsbericht des Abschlussprüfers das Betriebsergebnis mit 992,7 T€ und nicht mit 382 T€ ausgewiesen ist. Das Jahresergebnis wurde im Jahr 2019 nicht entscheidend durch einmalige Vorgänge beeinflusst.

Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand hat die Schwärzberg Klinik GmbH in 2019 nicht erhalten.



Salinen Klinik AG

Die Umsatzerlöse der Salinen Klinik AG erhöhten sich im Berichtsjahr um 868 T€ gegenüber dem Vorjahr. Die Pflage tage haben sich hierbei von 64.947 Tage um 3.156 Tage auf 68.103 Tage erhöht. Die durchschnittliche Verweildauer erhöhte sich minimal von 18,4 auf 18,8 Tage. Die Anzahl der Patienten hat sich von 3.537 um 90 auf 3.627 erhöht.

Die sonstigen betrieblichen Erlöse sind um 9 T€ gesunken, da im Vorjahr Erträge aus Versicherungserstattungen für einen Wasserschaden in Höhe von rd. 24 T€ enthalten waren.

Die Materialaufwand ist aufgrund des höheren Umsatzes von 1.172 T€ um 24 T€ auf 1.196 T€ gestiegen.

Die Personalaufwendungen stiegen um rund 247 T€ auf 5.573 T€. Diese Erhöhung ist insbesondere der Tarifierhöhung von 1,5 % und der Erhöhung des Personalbestandes von 118 Mitarbeiter im Vorjahr auf 120 Mitarbeiter geschuldet. Im sonstigen Betriebsaufwand sind im Wesentlichen die Konzernumlagen mit 1.549 T€ (Vorjahr: 1.381 T€), die Kosten für die Gebäudefremdreinigung mit 339 T€ (Vorjahr: 321 T€), Instandhaltungsaufwendungen Räume mit 457 T€ (Vorjahr: 345 T€) und 670 T€ für den Personalaufwand des Essensdienstes (Vorjahr: 646 T€) enthalten. Für die Steigerung um 376 T€ auf 3.932 T€ waren insbesondere ursächlich, die im Jahr 2019 durchgeführten Dachreparaturarbeiten im A-Bau und C-Bau, sowie die Erhöhung der Konzernumlagen aufgrund gestiegener Verwaltungskosten.

Für das Jahr 2019 ergibt sich insgesamt ein Gewinn in Höhe von 191 T€, welcher an die Schwärzberg Klinik GmbH abzuführen ist.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen in medizinischen und technischen Ausstattungen in Höhe von ca. 406 T€. Die Finanzierung dieser Aufwendungen ist durch Darlehen von Kreditinstituten sowie durch konzerninterne Eigenmittel gesichert.

Von dem Jahresüberschuss in Höhe von plus 190,7 T€ entfallen plus 196,7 € auf die Salinen Klinik und minus 6 T€ auf das Therapiezentrum.

Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand hat die Salinen Klinik AG in 2019 nicht erhalten.

Organisation der Beteiligungsverwaltung

Das Beteiligungsmanagement ist entsprechend der Empfehlung der GPA bei den vorangegangenen Prüfungen (Prüfungsbericht vom 20.09.1996, Rd.-Nr.



43; Prüfungsbericht vom 31.10.2000, Rd.-Nr. 90) in der Kämmerei eingerichtet worden. Genaue Richtlinien bzw. Aufgabenverteilungen z.B. in Form einer Dienstanweisung sind nicht getroffen worden. Laut Kommentar zu § 105 GemO fallen unter den Begriff „Beteiligungsmanagement“ alle Maßnahmen die zur Erfüllung der Informations-, Steuerungs- und Überwachungspflichten der Kommune erforderlich sind. Dies sind z.B. Analysen von Wirtschaftsplänen, betriebswirtschaftliche Auswertungen, Folgekostenberechnungen und Zuschusserfordernisse aus der Sicht der Stadt.

Bereits in der Betätigungsprüfung 2009 wurde seitens der Rechnungsprüfung darauf hingewiesen, dass die Gemeindeprüfungsanstalt in ihrer GPA-Mitteilung 5/2009 vom 24.07.2009 Hinweise für ein optimales Controlling von kommunalen Beteiligungsgesellschaften gegeben und ein Muster für eine sachgerechte Beteiligungsverwaltung (Beteiligungsrichtlinie) erstellt hat. Ebenso hat die Gemeindeprüfungsanstalt bei der letzten Finanzprüfung der Jahre 2011 bis 2014 empfohlen, auch im Hinblick auf den personellen Wechsel auf dieser Stelle, die Zuständigkeiten und die konkreten Aufgaben der Beteiligungsverwaltung schriftlich festzulegen.

Buchung und Abrechnung der städtischen Verlustübernahme

Wie bereits in den Vorjahren wird von der Rechnungsprüfung folgende Feststellung getroffen:

Künftig sollten die Verluste rechtskonform als Jahresfehlbetrag ausgewiesen werden, denn der Ergebnisausgleich kann nur nach dem Ausweisen des Jahresfehlbetrages erfolgen (§ 275 Abs. 4 HGB; Bilanzverlust). Auf den Prüfungsbericht der GPA vom 13.11.2012, Rd-Nr. 66 wird verwiesen.

Auch sollte nur noch der tatsächliche Verlust übernommen werden, da nur dieser im Verwaltungshaushalt als Verlustausgleich gebucht werden kann. Beträge die über den Verlustausgleich hinaus seitens der Stadt gezahlt werden gelten als Kapitalzuweisungen und sind im investiven Bereich des städtischen Haushaltes abzuwickeln.

Passive Rechnungsabgrenzung bei der Kur- und Klinikverwaltung GmbH

Unter dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden, bedingt durch die Betreiberübernahme im Jahre 2018, die Wertkarten für den Eintritt in die Rappodie ausgewiesen, die zum Bilanzstichtag noch nicht eingelöst worden sind. Hierfür wurde der Kur- und Klinikverwaltung GmbH am 21.12.2018 ein Betrag



von 929 T€ (im Ertragszuschuss 2018 enthalten) gezahlt. In einer Email vom 14.11.2018 hat der Abschlussprüfer die Vorgehensweise bei der Buchung der zu übernehmenden Geldwertkarten, sowohl bei der Kur- und Klinikverwaltung GmbH als auch bei der Rhapsodie beschrieben. Aus dieser Email ist ersichtlich, dass es genügt hätte, wenn man eine Forderung an die Stadt Bad Rappenau auf der Aktiva gebucht hätte ohne das Geld als Liquidität zu geben. Auf die Einzelfeststellung im Prüfungsbericht der Betätigungsprüfung 2018 vom 22.04.2020 wird verwiesen. Bei einer Bäderübertragung auf die Stadt sind diese liquiden Mittel von 929 T€ zu berücksichtigen.

Forderungsverzicht mit Besserungsschein gegenüber der Kur-und Klinikverwaltung GmbH

Auch im Jahresabschluss 2019 und im Bericht des Abschlussprüfers (Anlage 1.3, Seite 7) wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Bad Rappenau im Jahr 2004 einen Forderungsverzicht mit Besserungsschein für die Forderungen gegenüber der Kur- und Klinikverwaltung GmbH in Höhe von 2.074 T€ ausgesprochen hat. Dieser Hinweis erfolgte auch schon in den Jahren zuvor. Im Jahr 2019 lebt der Besserungsschein in Höhe von rd. 464 T€ (Vorjahr 1.029 T€) auf. Dabei handelt es sich um den Anteil des Jahresergebnisses, den der Verlustvortrag übersteigt. Der Betrag ist wie im Vorjahr als Verbindlichkeit gegenüber der Gesellschafterin ausgewiesen. Ein Geldfluss in Richtung Stadt erfolgte somit nicht.

Forderungsverzicht mit Besserungsschein gegenüber der Schwärzberg Klinik GmbH

Auch im Jahresabschluss 2019 und im Bericht des Abschlussprüfers (Anlage 1.3, Seite 6) wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Bad Rappenau in Vorjahren einen Forderungsverzicht mit Besserungsschein für die Forderungen gegenüber der Schwärzberg Klinik in Höhe von 734 T€ ausgesprochen hat. Dieser Hinweis auf den Besserungsschein erfolgte im Jahresabschlussbericht bei der Schwärzberg Klinik GmbH bis zum Jahr 2018 nicht, daher hatte der Abschlussprüfer bis 2018 keine Kenntnis davon.

Laut Bericht des Abschlussprüfers leben die Forderungen dann und insoweit wieder auf, wie Ihre Erfüllung aus den künftigen Gewinnen oder aus einem etwaigen Liquidationserlös möglich ist. Aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages mit der Muttergesellschaft der Kur- und Klinikverwaltung Bad Rappenau GmbH ist lt. Abschlussprüfer mit einem Aufleben der Forderung



aktuell nicht zu rechnen.

Die Rechnungsprüfung ist jedoch der Auffassung, dass zuerst die Forderung aus dem Besserungsschein auflebt, bevor die Schwärzberg Klinik GmbH den Ergebnisabführungsvertrag bedient.

4.2 Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung

4.2.1 ADV-Verfahren Finanz+ Kommunale Doppik der Fa. DATA-Plan

Im Rahmen der Neuausrichtung des Rechnungswesens zur Kommunalen Doppik wendet die Stadt Bad Rappenau seit dem 01.01.2020 das ADV-Verfahren „Finanz+ - Kommunale Doppik“ der Firma Dataplan an. Zum Zeitpunkt der Prüfung befand sich die Programmversion 3.0.1200, mit Datum vom 26.06.2020 im Einsatz.

Das Ausgabevorverfahren (Personalwesen VOCUS Lohn und Gehalt) ist dabei per Schnittstelle an Finanz+ angebunden.

Auf der Einnahmeseite werden die zahlungswirksamen Einnahmen teilweise auch mit autonomen Einnahmeverfahren (WinOwig; FIM) per Schnittstelle an Finanz+ Kommunale Doppik übergeben. Einnahmen des Bürgerbüros werden über das Programm „VOIS Gebührenkasse“ erfasst, jedoch werden die Buchungen auf die einzelnen Haushaltsstellen nicht über eine Schnittstelle eingespielt, sondern per separater Anordnung manuell in Finanz+ Kommunale Doppik erfasst.

Der Prüfungsauftrag für die Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung der Programme ergibt sich aus § 11 Abs. 2 Nr. 15 und 16 GemPrO i.V.m. § 110 GemO.

Entsprechend § 11 Abs. 2 Nr. 15 und 16 GemPrO ist zu prüfen, ob

- bei prüfungspflichtigen Programmen (§ 114a Absatz 1 Satz 1 GemO), die nicht vom Datenverarbeitungsverbund angeboten werden, die Anmeldung zur Prüfung bei der Gemeindeprüfungsanstalt veranlasst worden ist
- bei automatisierten Verfahren die angewandten Programme freigegeben sind
- gegen unbefugte Zugriffe gesichert sind
- durch ein Internes Kontrollsystem im Sinne der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme nach § 35 Absatz 5



GemHVO eine angemessen sichere Abwicklung der Finanzvorgänge ermöglicht wird (Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung)

- die Einsatzbedingungen nach Anwendungsbeschreibung und Dienstanzweisung eingehalten werden.

Bei nicht prüfungspflichtigen oder noch nicht geprüften Programmen müssen die Verarbeitungsergebnisse in Stichproben auf sachliche, rechnerische und förmliche Richtigkeit geprüft werden (§ 11 GemPrO). Hierzu wird auch auf die GPA-Mitt. 3/2005 Az. 095.98 „Finanzprüfung beim Einsatz ungeprüfter automatisierter Datenverarbeitung“ verwiesen.

Nicht geprüft wurde die Ordnungsmäßigkeit der Programmanwendung an Ort und Stelle anhand von Testfällen (sog. Prüfung der Einsatzbedingungen der Programme gemäß § 114 a Abs. 1 Satz 4 GemO), weil dies Teil der Programmprüfung ist.

Die von der Gemeindeprüfungsanstalt durchzuführende Programmprüfung wurde mit Schreiben vom 06.12.2017 durch die Erteilung eines Abschlussvermerks und eines Testates abgeschlossen.

Es ist vorgesehen, dass sich beide Prüfungen ergänzen, d.h. dass die Anwendungsprüfung auf die (zentrale) Programmprüfung aufbauen kann (Grundsatz der Systemprüfung).

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anwendungsprüfung wurde vom Rechnungsprüfungsamt eine Prüfungsbericht mit Datum vom 07.10.2020 gefertigt und den betreffenden Fachbereichen zur Erledigung bzw. Beachtung übergeben.

4.3 Weitere Prüfungen

4.3.1 Stadtkasse

4.3.1.1 Anlagerichtlinien gemäß § 22 Abs. 3 GemHVO

Im Rahmen der Belegprüfung ist dem Rechnungsprüfungsamt eine Geldanlage der Stadt aufgefallen. Hierbei hat ein Geldanlageinstitut mit der Stadt Bad Rappenau einen Schuldschein-Darlehensvertrag abgeschlossen.

Nach § 77 Absatz 2 GemO ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen.

Von der Rechnungsprüfung wurde empfohlen für derartige Geldanlagen der Gemeinde Anlagerichtlinien gemäß § 22 Abs. 3 GemHVO zu erlassen, welche die Sicherheitsanforderungen, die Verwaltung der Geldanlagen durch die



Gemeinde und die regelmäßige Berichtspflichten regeln.
Diese Anlagerichtlinien sind zwischenzeitlich entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 27.10.2022 mit Wirkung ab 28.10.2022 in Kraft gesetzt worden.

4.3.1.2 Laufende Prüfung der Kassenvorgänge

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt die laufende Prüfung der Kassenvorgänge gemäß § 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses. Diese erfolgte im Rahmen einer stichprobenartigen lfd. Belegprüfung.

Im Rahmen der laufenden Belegprüfung wurden unter anderem folgende Bereiche geprüft bzw. Rechnungen hinterfragt:

- Einhaltung der Bewirtschaftungsbefugnis
- Inanspruchnahme von gewährten Skontoabzügen
- Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Rechnungen anhand der zugrundeliegenden Angebote, Rapporte und Lieferscheine
- Prüfung der Zuständigkeit (z.B. Vergleiche)
- Doppelzahlungen (z.B. durch Zahlungsanordnung aufgrund von Rechnungskopien oder doppelter Rechnungsstellung)
- Plausibilität von Verbrauchsabrechnungen (z.B. Wasser, Abwasser, Strom und Gas)
- Einhaltung der Rechnungsabgrenzung
- Vorhandensein einer Rechtsgrundlage für die Zahlung
- Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen (z.B. Spendengelder)

Teilweise ergingen hierzu mündliche oder schriftliche Hinweise an die Fachämter.

4.3.1.3 Kassenüberwachung, insbesondere Vornahme von Kassenprüfungen (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO)

Nach § 7 der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) ist bei der Stadtkasse jährlich und bei Zahlstellen in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach vier Jahren, eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen.



4.3.1.3.1. Stadtkasse mit Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Bad Rappenau“

Die Stadtkasse wurde am 18.05.2020 unvermutet geprüft (Prüfungsbericht über die unvermutete Kassenprüfung vom 09.10.2020). Schwerpunkt der Prüfung war die Kassenbestandsaufnahme (§ 2 Abs. 1 Satz 1 GemPrO) und die Feststellung, dass die Bücher nach den Grundsätzen der GemKVO geführt werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 GemPrO). Die übrigen Punkte wurden, soweit sie nicht lfd. geprüft werden (z.B. Belegprüfung), im Laufe des Jahres 2020 durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Dies waren unter anderem:

1. Organisation der Stadtkasse (Personal, Einheitskasse, Sonderkasse)
2. Einrichtung und Geschäftsgang der Stadtkasse (Dienstsanweisung für die Stadtkasse)
3. Kassenaufsicht
4. Einhaltung der Anordnungsbefugnis
5. Freigabe von EDV-Verfahren
6. Verwahrung von Wertgegenständen
7. Sperrvermerke bei Geldanlagekonten
8. Verfügungsberechtigung über die Girokonten
9. Beitreibung und Vollstreckung
10. EDV-Berechtigungsverwaltung
11. Einhaltung des kommunalen Kassenrechts

Teilweise ergingen auch hierzu mündliche oder schriftliche Hinweise an die Fachämter.

4.3.1.3.2. Zahlstellen

| Zahlstellen / Handvorschüsse | Prüfung | Bericht vom |
|--------------------------------------|------------|-------------|
| Standesamt Frau Zimmermann | 20.07.2020 | 09.10.2020 |
| Standesamt Frau Wagenbach | 20.07.2020 | 09.10.2020 |
| Müllgebührenkasse | 03.08.2020 | 09.10.2020 |
| Poststelle (Zentrale) | 03.08.2020 | 09.10.2020 |
| Bürgerbüro BR Arbeitspl. Fr. Willmek | 10.08.2020 | 09.10.2020 |
| Bürgerbüro BR Arbeitspl. Fr. Arnold | 10.08.2020 | 09.10.2020 |
| Bürgerbüro BR Arbeitspl. Fr. Pasker | 20.08.2020 | 09.10.2020 |
| Albert-Schweitzer-Schule | 16.09.2020 | 09.10.2020 |
| Stadt- und Kurbücherei | 16.09.2020 | 09.10.2020 |



| | | |
|----------------------------|------------|------------|
| Verbundschule | 21.09.2020 | 09.10.2020 |
| Verbundschule (Portokasse) | 21.09.2020 | 09.10.2020 |
| Grundschule (Portokasse) | 21.09.2020 | 09.10.2020 |

Bei einer Zahlstelle ergab die Kassenbestandsaufnahme eine Kassendifferenz, welche gemäß § 22 Abs. 2 der Gemeindekassenverordnung abgewickelt wurde.

EDV-Berechtigungsverwaltung bei „VOCUS Lohn und Gehalt“

Bei dieser Software werden die Berechtigungen und deren Umfang durch die IuK-Abteilung verwaltet. Eine Trennung von Kassenanordnung und Kassenvollzug ist gewährleistet. Um eine klare Verantwortlichkeit zu erreichen, wurde seitens der Rechnungsprüfung es für notwendig angesehen, die Berechtigungsverwaltung incl. einer Stellvertretung entsprechend eines Berechtigungskonzeptes per Dienstanweisung zu regeln. Dies ist zum 12.03.2021 erfolgt.

4.3.1.4 Kassenlage

Der Kassenbestand der Einheitskasse betrug zum 01.01.2020 insgesamt 12.627.432,11 €. Im Jahresverlauf schwankte der gemeinsame Kontostand zwischen 7.979.761,83 € Guthaben (am 04.05.2020) und 17.941.291,59 € Guthaben (am 10.12.2020).

„Liquiditätshilfen“ des Eigenbetriebes mussten nicht in Anspruch genommen werden. Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag für Kassenkredite (3 Mio. €) wurde im gesamten Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen.

Im gesamten Jahresverlauf hatte die Stadtkasse durchgängig Festgeldanlagen bei Kreditinstituten und Bausparkassen getätigt (zwischen 1 Mio. € und 5 Mio. €). „Liquiditätshilfen“ (Kassenkredite) an den Eigenbetriebe SER wurden im Rahmen der Einheitskasse gewährt. Die Kassenkredite wurden vom Eigenbetrieb auch für Investitionsmaßnahmen vorübergehend verwendet.

Insgesamt kann im Jahresverlauf 2020 von einer sehr guten Liquiditätslage gesprochen werden.



4.3.1.5 Inventur

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz ist eine Erstinventur vorzunehmen. Anschließend sind zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres alle Grundstücke, Forderungen, Schulden, Sonderposten und Rückstellungen, der Betrag des baren Geldes sowie sämtliche sonstigen Vermögensgegenstände in einem Inventar zu verzeichnen und mit ihrem Wert anzugeben (§ 37 GemHVO).

Grundlage für das Inventarverzeichnis und dessen Fortführung ist die Durchführung einer Inventur. Dabei ist grundsätzlich jährlich eine Buchinventur und spätestens alle fünf Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme (bei beweglichen Vermögensgegenständen) durchzuführen.

Das Verfahren zur Durchführung von Inventuren und zur Aufstellung von Inventaren ist in der städtischen Inventurrichtlinie geregelt.

Die Erstinventur ist für die ordnungsgemäße Aufstellung der Eröffnungsbilanz erforderlich, lag zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht vor (siehe Prüfungsbericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020, Seite 26 und 27). Mit der Erstinventur wurde Anfang 2024 begonnen, und zum 04.12.2024 abgeschlossen.

Das RPA weist ausdrücklich darauf hin, künftig die Inventuren im gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen durchzuführen und ein vollständiges Inventar zu erstellen.

4.3.2 Personalwesen

4.3.2.1 Stellenplan

Die Entwicklung des Stellenplans in den letzten 10 Jahren zeigt die folgende Übersicht (die Zahlen beziehen sich jeweils auf umgerechnete Vollzeitstellen):

| Jahr | Stellen insgesamt |
|------|-------------------|
| 2011 | 168,92 |
| 2012 | 170,64 |
| 2013 | 175,01 |



| | |
|------|--------|
| 2014 | 176,70 |
| 2015 | 176,56 |
| 2016 | 187,68 |
| 2017 | 198,38 |
| 2018 | 202,24 |
| 2019 | 215,77 |
| 2020 | 227,90 |

Der GR wurde über die Änderungen im Stellenplan 2020 im Rahmen der Vorberatungen zur Haushaltssatzung 2020 informiert.

4.3.2.2 Personalausgaben

Im Einzelnen haben sich die Personalaufwendungen in den letzten 10 Jahren wie folgt entwickelt:

| Jahr | Tatsächliche Personalaufwendungen | Plan | Mehrausgaben (+) / Minderausgaben (-) |
|------|-----------------------------------|-----------------|---------------------------------------|
| 2011 | 8.096.237,87 € | 8.270.300,00 € | - 174.062,13 € |
| 2012 | 8.461.829,12 € | 8.639.500,00 € | - 177.670,88 € |
| 2013 | 8.865.437,73 € | 9.271.100,00 € | - 405.662,27 € |
| 2014 | 9.129.963,80 € | 9.501.600,00 € | - 371.636,20 € |
| 2015 | 9.503.935,01 € | 9.923.000,00 € | - 419.064,99 € |
| 2016 | 10.114.888,25 € | 10.792.000,00 € | - 677.111,75 € |
| 2017 | 10.832.645,27 € | 11.615.400,00 € | - 782.754,73 € |
| 2018 | 11.835.226,05 € | 11.834.700,00 € | 526,05 € |
| 2019 | 13.168.902,32 € | 13.457.900,00 € | - 288.997,68 € |
| 2020 | 13.847.698,44 € | 14.146.300,00 € | -298.601,56 € |

Die Personalaufwendungen sind bei allen Gemeinden einer der größten Ausgabenblöcke.

Im Haushaltsjahr 2020 beliefen sich die Personalaufwendungen (ohne Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit) insgesamt auf 13.847.698,44 €. Dies entspricht rd. 23 % der gesamten ordentlichen Aufwendungen (60.364.584,02 €). Gegenüber dem Planansatz von 14.146.300,00 € sind dies Minderausgaben von rd. 298.601,56 €.



4.3.2.3 Schwerpunktprüfung Personalkosten

Die Prüfung der Personalkosten wurde als Teil der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bad Rappenau gem. §110 GemO durchgeführt.

Nach § 15 Abs. 2 GemPrO wurde die Prüfung der Personalkosten als Schwerpunktprüfung durchgeführt.

Insgesamt konnte festgestellt werden, dass die Personalverwaltung in den geprüften Bereichen rechtmäßig und ordnungsgemäß arbeitet. Feststellungen waren keine zu treffen, so dass sich die Prüfung auf ein paar wenige Hinweise beschränken konnte.

4.3.3 Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen

4.3.3.1 Statistik

Öffentliche Aufträge sind von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung. Wichtige Informationen zu diesem Wirtschaftsfaktor bietet die im Rahmen der Vergaberechtsreform geschaffene Vergabestatistik.

Die Vergabestatistikverordnung verpflichtet alle öffentlichen Auftraggeber dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz beauftragten Statistischen Bundesamt bestimmte Daten zu Beschaffungsvorgängen zu übermitteln. Seit Oktober 2020 erfasst die Vergabestatistik erstmals die grundlegenden Daten zu öffentlichen Aufträgen. Solche Daten zeigen die volkswirtschaftliche Bedeutung der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen und ermöglichen es, bestehende Monitoringpflichten gegenüber der EU-Kommission zu erfüllen. Die Vergabestatistik stellt die Vergabe öffentlicher Aufträge umfassend dar. Sie unterteilt den öffentlichen Einkauf in die Bereiche Liefer-, Dienst- und Bauleistungsaufträge und zeigt, in welchen Bereichen zum Beispiel Nachhaltigkeitskriterien bei den Vergabeverfahren eine Rolle spielen. Des Weiteren wird in der Vergabestatistik aufgezeigt, welche Rolle kleine und mittlere Unternehmen bei der Beschaffung öffentlicher Aufträge und Ausschreibungen spielen.

Eine verlässliche Statistik für das Jahr 2020 zu erstellen war nicht möglich, da bei der zentralen Beschaffungsstelle die zu führenden Unterlagen unvollständig bzw. aufgrund eines ungeplanten Personalwechsels nicht nachvollziehbar waren.

Eine Suche nach den gesamten VOL bzw. VOB-Vergabeunterlagen bei den Fachämtern war aus zeitlichen Gründen nicht möglich; zudem wurden der zentralen Vergabestelle in dem o.g. Zeitraum nicht alle durchgeführten



Vergabeverfahren mitgeteilt, so dass nicht einmal die Vollständigkeit der Verfahren hätte geprüft werden können.

Die genannten Missstände sind zum Teil auf die einige Zeit (vom April 2023 bis Februar 2024) unbesetzte zentrale Beschaffungsstelle zurückzuführen. Ab dem Jahr 2025 wurde seitens der Vergabestelle die vollständige statistische Erfassung der über die Vergabestelle laufenden Vergaben zugesagt.

Die nicht über die Vergabestelle, sondern im Fachamt laufenden Vergaben sollten auch der Vergabestelle (z.B. zu statistischen Zwecken und Veröffentlichungspflichten) zur Kenntnis gegeben werden. Die Vergabedokumentation ist in diesen Fällen vom Fachamt zu erstellen und aufzubewahren.

Um das Fachwissen über die Vergaben nicht an mehreren Stellen vorhalten zu müssen, empfiehlt die Rechnungsprüfung, dass generell alle Vergaben über die Zentrale Vergabestelle abzuwickeln sind. Die Rechnungsprüfung weist auch darauf hin, dass selbst bei der Direktvergabe eventuelle Änderungen der Schwellenwerte, durch die Nebenbestimmungen eines Zuschussantrages oder die Anfrage beim Zentralregisters und Veröffentlichungspflichten zu beachten sind.

4.3.3.2 Dienstanweisung Beschaffung nach VOL, VwV und UVGO

Das Rechnungsamt empfiehlt, wie bereits in den Jahren zuvor, die VOL-Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte für die Stadt Bad Rappenau in einer Dienstanweisung zu regeln.

Eine innerdienstliche Vorgabe hierzu steht derzeit noch aus.

4.3.3.3 Dienstanweisung Bauvergabe

In der Dienstanweisung Bauvergabe werden z.B. Wertgrenzen für die Wahl der Vergabearten, Regelungen für Nebenangebote, die losweise Ausschreibung, Verwendung von Formblättern, Vereinbarung von Sicherheitsleistungen, produktneutrale Ausschreibung, Veröffentlichungsverpflichtungen usw. geregelt. Eine Dienstanweisung „Bauvergabe“ wurde mit Wirkung zum 01.07.2019 in Kraft gesetzt. Diese muss jedoch zumindest hinsichtlich der Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart nochmals überarbeitet bzw. aktualisiert werden. Die überörtliche Bauprüfung der GPA hat dem Fachamt hierzu auch Hinweise und Empfehlungen gegeben.



5 Prüfungsbestätigung mit Empfehlung an den Gemeinderat

Der Jahresabschluss 2020 der Stadt Bad Rappenau ist vom Rechnungsprüfungsamt nach § 110 Abs. 1 GemO daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Der vorliegende Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Die getroffenen Prüfungsfeststellungen sind für den Einzelfall von Bedeutung, sie wirken sich aber auf das Ergebnis nicht so aus, dass sie der Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstehen.

Dem Gemeinderat wird deshalb empfohlen, das Ergebnis des Jahresabschlusses 2020 gemäß § 95 b Abs. 1 GemO festzustellen.

Bad Rappenau, den 20.02.2025

Peter Kirchner
Leiter Rechnungsprüfungsamt